



EEG 2017: Ausschreibungs- bedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land



EEG 2017: Ausschreibungs- bedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land

Dr. Marike Endell | Jürgen Quentin

Impressum

© FA Wind, 2018
3. Auflage (Stand: 28.06.2018)

Herausgeber:

Fachagentur Windenergie an Land
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

V.i.S.d.P.: Dr. Dirk Sudhaus

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

Autoren:

Dr. Marike Endell, Jürgen Quentin

Zitiervorschlag:

FA Wind, EEG 2017 – Ausschreibungsbedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land, 3. Auflage, Berlin 2018

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhalt

Vorwort zur 3. Auflage.....	4
1. Zusammenfassung	5
2. Einleitung.....	6
3. Zielsetzung der Ausschreibung.....	6
4. Fördermöglichkeiten nach dem EEG 2017.....	8
4.1 Marktprämie	8
4.2 Einspeisevergütung	8
5. Ausschreibungsverfahren	9
5.1 Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibungen.....	9
5.2 Jährliche Ausschreibungsvolumina und -termine	9
Erläuterndes Beispiel: Abzüge vom Ausschreibungsvolumen.....	11
5.3 Gegenstand der Ausschreibungen.....	11
5.4 Exkurs: Referenzertragsmodell.....	11
5.4.1 Ermittlung des Güte- und des Korrekturfaktors.....	12
5.4.2 Ermittlung von Korrekturfaktoren zwischen den Stützwerten	14
Erläuterndes Beispiel: Umrechnung des Zuschlagswerts	14
Hinweis für die Praxis: Ermittlung des Zahlungsanspruchs in der Ausschreibung.....	15
5.5 Anforderungen an Gebote	15
5.5.1 Allgemeine Anforderungen an Gebote	15
5.5.2 Spezifische Anforderungen an Gebote für Windenergieprojekte an Land.....	17
5.5.3 Leistung einer finanziellen Sicherheit	18
5.5.4 Verfahrensgebühr	19
Checkliste: Anforderungen an ein Gebot	20
5.5.5 Zugang der Gebote	20
5.6 Zuschlagsermittlung	21
Erläuterndes Beispiel: Zuschlagsermittlung an der Volumengrenze	21
5.6.1 Sonderregelungen für Gebote im Netzausbaubereich	22
Erläuterndes Beispiel: Zuschlagsvolumen im Netzausbaubereich.....	23
5.6.2 Bekanntgabe der Zuschlüsse.....	25
5.6.3 Übertragbarkeit von Zuschlüssen.....	25
5.6.4 Änderung der Genehmigung nach Zuschlagserteilung.....	26
Hinweis für die Praxis: Genehmigungsänderung.....	27
5.7 Umsetzungsfristen.....	27
Hinweis für die Praxis: Rechtsmittelfristen bei Genehmigungen	29
5.8 Pönalen.....	29
5.8.1 Bezuschlagte Leistung wird endgültig nicht realisiert	29
Erläuterndes Beispiel: Pönale bei abweichendem Leistungsumfang.....	30

5.8.2 Bezuschlagte Leistung wird verspätet realisiert	30
5.9 Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften	30
5.9.1 Definition der Bürgerenergiegesellschaft	31
5.9.2 Besondere Anforderungen an Gebote von Bürgerenergiegesellschaften	32
5.9.3 Zweistufige Sicherheitsleistung	34
5.9.4 Ermittlung des Zuschlagswerts.....	34
5.9.5 Zuschlagszuordnung nach Erhalt der Genehmigung und Beteiligung der Gemeinde.....	35
Hinweis für die Praxis: Frist für die Zuschlagszuordnung.....	37
5.9.6 Zweijährige Haltefrist nach Inbetriebnahme	38
5.9.7 Abweichende Realisierungsfristen und Pönalen.....	38
Checkliste: Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften und deren Gebote.....	39
5.10 Berechnung der Marktprämie nach Zuschlagserteilung	40
5.10.1 Turnusmäßige Anpassung des anzulegenden Werts	40
5.10.2 Keine Eigenversorgung mit gefördertem Strom	41
5.11 Förderzeitraum.....	41
5.12 Gemeinsame Ausschreibungen Windenergie- und Solaranlagen	41
6. Förderregelungen außerhalb von Ausschreibungen	44
6.1 Anspruch auf Zahlung der Marktprämie auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Werte.....	44
6.1.1 Pilotwindenergieanlagen und Kleinwindenergieanlagen	45
6.1.2 Übergangsregelung für Windenergieanlagen, die vor 2017 genehmigt worden sind	46
Checkliste: Inanspruchnahme der Übergangsregelung.....	47
Hinweis für die Praxis: Änderung der Genehmigung	48
6.2 Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung	48
6.3 Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte	48
6.3.1 Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte bis 2018	49
6.3.2 Erneute Überprüfung des Standortertrags nach 10 Betriebsjahren.....	50
6.3.3 Gesetzlich geregelte anzulegende Werte ab 2019	50
6.4 Förderzeitraum.....	50
7. Termine und Fristen im EEG 2017	51
Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2017	51
Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2017	52
Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2018	53
Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2018	54

Abbildungen

Abbildung 1: Geografische Festlegung des Netzausbaugebiets gemäß § 10 EEA V.....	25
Abbildung 2: Geografische Lage der Höchstwertgebiete gemäß Anlage 3 zu § 15 GemAV	44

Tabellen

Tabelle 1: Überblick über Gebotstermine, Leistungsvolumina und Meldefristen der Ausschreibungen in den Jahren 2017 bis 2020	10
Tabelle 2: Stützwerte für Güte- und Korrekturfaktoren zur Ermittlung des anzulegenden Werts gemäß § 36h Abs. 1 EEG 2017	13
Tabelle 3: Überblick über Gebotstermine, Leistungsvolumina und Meldefristen der gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2018 bis 2020.....	42
Tabelle 4: Fördersätze für Anlageninbetriebnahmen bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Marktprämie	49

Vorwort zur 3. Auflage

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

einhalb Jahre nach der Einführung des Ausschreibungssystems zur Ermittlung der Vergütungshöhe für Windenergieanlagen an Land und der auf den bisherigen Erfahrungen folgenden Gesetzesänderungen, bringt die Fachagentur Windenergie an Land nunmehr die 3. Auflage des Hintergrundpapiers zu ausschreibungsrelevanten Neuerungen für Windenergieanlagen an Land heraus.

Die aktualisierte Auflage berücksichtigt praxisnahe Rechtsentwicklungen bis Juni 2018, darunter auch das Änderungsgesetz, mit dem das Genehmigungserfordernis für Gebote von Bürgerenergiegesellschaften bis Mitte 2020 ausgedehnt wurde.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

Ihr



Dr. Dirk Sudhaus
Geschäftsführer
der Fachagentur Windenergie an Land

Vorwort aus den früheren Auflagen

In den vergangenen Jahren wurden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien durch mehrere Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) schrittweise an die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt. Mit den zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Fördersätze abgeschafft. Stattdessen wird der Zahlungsanspruch nun in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Der in Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber dieser Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben.

Die Umstellung auf Ausschreibungen bedeutet nicht nur einen grundlegenden Systemwechsel des bisherigen Förderregimes, sondern hat zahlreiche weitere Neuerungen mit sich gebracht. Dies gilt insbesondere für das komplexe Ausschreibungsverfahren, das den Bieter – nicht zuletzt aufgrund der streng einzuhaltenen Form- und Fristvorgaben – vor Herausforderungen stellen kann.

Die Fachagentur Windenergie an Land möchte dazu beitragen, allen Akteuren den Umgang mit dem Ausschreibungsverfahren durch das Aufbereiten der relevanten Regelungen zu erleichtern. Die vorliegende Publikation ist als praxisnahe Handreichung konzipiert und widmet sich den ausschreibungsbedingten Regelungen im EEG 2017 speziell für die Windenergie an Land. Sie soll den an einer Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Interessierten Hilfestellungen bieten und allen Akteuren als einfach verständliches Nachschlagewerk dienen.

In die 2. Auflage wurde der Hinweisbeschluss der Clearingstelle EEG|KWKG eingearbeitet, der zu der Frage, wie sich Genehmigungsänderungen auf den Förderanspruch von sogenannten Übergangsanlagen auswirken, Stellung nimmt. Zudem wird die teilweise Aussetzung der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften in den Ausschreibungsrunden erläutert. Zuletzt wird noch der Rechtsrahmen für gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen vorgestellt.

Unser besonderer Dank richtet sich an Frau Hanna Schumacher vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie Herrn Dr. Philipp Leander Wolfshohl und Herrn Simon Walendzik von der Bundesnetzagentur, die uns mit kompetentem Rat und vielen sachdienlichen Hinweisen bei der Erstellung der ersten Auflage dieser Publikation unterstützt hatten.

1. Zusammenfassung

Die Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes hat einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich gebracht: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wurde weitestgehend abgeschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerbsmäßig in Ausschreibungen ersteigern. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können.

Einen Paradigmenwechsel hat das EEG 2017 auch bei der Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien eingeläutet: Wurde in den letzten zwei Jahrzehnten der Ausbau im Wesentlichen über die Höhe der finanziellen Förderung beeinflusst, sieht das geänderte EEG jährlich maximale Ausschreibungsmengen für einzelne Technologien vor und schafft damit im Bereich der Windenergie eine faktische Obergrenze für die Installation neuer Stromerzeugungskapazitäten. In Gebieten, in denen das Übertragungsnetz besonders stark belastet ist oder von welchen eine solche Belastung ausgeht, wird der Bau weiterer Windenergieanlagen zusätzlich limitiert.

Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zugelassen werden, muss dem Bieter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen. Zudem müssen sämtliche Form- und Fristvorschriften für die Gebotsabgabe genau eingehalten werden, da andernfalls das Gebot zwingend ausgeschlossen wird.

Erleichterte Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungssystem gesteht der Gesetzgeber

im Bereich der Windenergie an Land lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften zu. Noch bevor der kosten- und zeitintensive Genehmigungsprozess durchlaufen wird, sollen Bürgerenergiegesellschaften durch eine frühzeitige Ausschreibungsteilnahme Preissicherheit für ihr Windenergieprojekt bekommen. Zudem mildert die frühe Teilnahme am Ausschreibungsverfahren das Risiko, mit einem bereits weitgediehenen Projekt in der Ausschreibung zu scheitern, ab. Setzen sich Bürgerenergiegesellschaften mit ihren Geboten in der Ausschreibung durch, erhalten sie überdies den Preis des höchsten noch bezuschlagten Gebots. Mit diesen – in den Ausschreibungsrunden 2017 von zahlreichen Bürgerenergiegesellschaften genutzten – Sonderregelungen will der Gesetzgeber die hohe Akteursvielfalt trotz der Umstellung auf Ausschreibungen erhalten. Nachdem die Ausnahmen in den Terminen 2017 zur Regel wurden, schränkte der Gesetzgeber die Privilegien ein, indem er die Gebotsoption ohne Genehmigung außer Kraft setzte. Seither ist der Anteil der Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften erheblich zurückgegangen.

Das EEG 2017 sieht eine Reihe von Übergangsregelungen vor, darunter auch für Windenergieanlagen, die bis Ende 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt worden sind und vor dem Jahr 2019 in Betrieb gehen. Diese werden nach dem bisherigen Förderregime vergütet, wobei die staatlich geregelten Vergütungssätze mit einer Reihe von Absenkungen in den Jahren 2017 und 2018 deutlich gekürzt werden.

Diese grundsätzlichen Neuerungen will dieses Hintergrundpapier im Einzelnen aufzeigen und erläutern.

2. Einleitung

Das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien in der Fassung des Beschlussvorschlags des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie trat am 1. Januar 2017 in Kraft.¹ Das Gesetzespaket umfasste insgesamt 25 Artikel. Art. 1 novellierte das Erneuerbare-Energien-Gesetz als »EEG 2017« mit den wesentlichen Zielen, die Ermittlung der anzulegenden Werte für Strom aus erneuerbaren Energien durch wettbewerbliche Ausschreibungen sowie die präzise Mengensteuerung des weiteren Ausbaus zu kodifizieren. Erste Änderungen an diesen Regelungen beschloss der Gesetzgeber noch vor Inkrafttreten des EEG 2017;² die Regelungen gelten ebenfalls seit dem 1. Januar 2017. Mit Art. 2 wurde das Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) eingeführt. Wie die Gesetzesbezeichnung erahnen lässt, hat das Regelwerk den Ausbau der Windenergienutzung auf dem Meer und der erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen zum Gegenstand. Mit weiteren 22 Artikeln wurden zahlreiche bestehende Gesetze und Verordnungen an die Neuregelungen

im EEG 2017 und im WindSeeG angepasst, darunter etwa Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

In der vorliegenden Ausarbeitung sollen die ausschreibungsspezifischen Regelungen im EEG 2017 zur Förderung des Stroms aus Windenergieanlagen an Land erklärt werden. Zunächst werden die verschiedenen Fördermöglichkeiten im Überblick dargestellt. Im Anschluss daran wird das Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung der Förderhöhe für Strom aus Windenergieanlagen an Land erläutert. Dabei werden insbesondere der Verfahrensablauf sowie die Anforderungen an die Gebote und die Folgen eines Zuschlags bzw. eines nicht berücksichtigten Gebots aufgezeigt. Ein wesentlicher Teil der Ausführungen widmet sich den besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften. Dem folgt ein Kapitel zur möglichen Förderung außerhalb des Ausschreibungsverfahrens. Den Abschluss bildet ein Überblick über wichtige anstehende Termine und Fristen in den Jahren 2017 und 2018.

3. Zielsetzung der Ausschreibung

Das politische Bekenntnis, den Zahlungsanspruch für Strom aus erneuerbaren Energien zukünftig im Wege der Ausschreibung zu ermitteln, findet sich bereits im EEG 2014. Das EEG 2017 hat die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs eingeführt; für Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend. Durch die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs

soll sich der Ausbau der erneuerbaren Energien »stetig und kosteneffizient« fortsetzen und gleichzeitig die Akzeptanz für die Energiewende gewahrt werden.³ Die Ausschreibungen sollen außerdem »mehr Marktnähe und Wettbewerb« in das Fördersystem für erneuerbare Energien bringen, indem der in Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugte Strom »in der Höhe

¹ Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I 2016, S. 2276). Der Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 21. Juni 2016 (BT-Drs. 18/8860) wurde vom Wirtschaftsausschuss mit Beschlussempfehlung vom 6. Juli 2016 nochmals überarbeitet (BT-Drs. 18/9096). Dabei wurde auch die amtliche Abkürzung des Gesetzes in »EEG 2017« geändert. Eine Übersicht

über den Ablauf des parlamentarischen Gesetzgebungsprozess mit den entsprechenden Gesetzesmaterialien bietet die Clearingstelle auf ihren [Internetseiten](#).

² Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 3106).

³ BMWi, EEG 2016 – [Fortgeschriebenes Eckpunktepapier](#), Februar 2016, S. 2.

vergütet [wird], die für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb erforderlich ist«.⁴

Die Einführung von Ausschreibungen soll zudem sicherstellen, dass das im Koalitionsvertrag festgelegte Ausbauziel, dem zufolge im Jahr 2025 40 bis 45 Prozent sowie im Jahr 2035 55 bis 60 Prozent des nationalen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen sollen,⁵ eingehalten wird. Bereits im EEG 2014 hatte der Gesetzgeber Ausbaukorridore für einzelne Energieträger festgelegt, deren Einhaltung durch eine Anhebung oder Absenkung der Fördersätze – dem sog. atmenden Deckel – gewährleistet werden sollte. Den jährlichen Ausbaukorridor von 2,5 Gigawatt (GW) netto überschritt die Windenergie an Land in den Jahren 2014 und 2015 mit 4,4 bzw. 3,6 GW jeweils deutlich. 2016 wurde das Ausbauziel mit 4,4 GW (brutto) ebenfalls bei weitem übertroffen.⁶

Auch im EEG 2017 finden sich definierte Ausbauziele für die jeweiligen Technologien (§ 4 EEG 2017). Indem nur die Projekte in den Ausschreibungsrunden eine Förderzusage erhalten, die für die Erreichung des jährlichen Ausbauziels notwendig sind, kann der Zubau nun aber zielgenau begrenzt werden.

Die in § 28 Abs. 1 und 1a EEG 2017 verankerte mengenmäßige und über die Ausweisung eines Netzausbaugebiets nach § 36c EEG 2017 auch regionale Steuerung der neu zu installierenden Stromerzeugungskapazitäten soll zudem eine »Synchronisation« zwischen Erneuerbaren- und Netzausbau ermöglichen. Auch hier hat das EEG 2017 einen Paradigmenwechsel eingeleitet, indem der Zuwachs an erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen regional so lange begrenzt wird, bis die zum Transport des in dem Gebiet erzeugten Stroms notwendigen Netze ausreichend ausgebaut sind.

Ein weiterer Leitgedanke, der das Ausschreibungsdesign prägt, ist die Akteursvielfalt. Das Ausschreibungsdesign soll allen Akteuren »faire Chancen« eröffnen. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass »kleine und mittlere Akteure [bisher] einen hohen Anteil des Zubaus bei den erneuerbaren Energien realisiert« und »viel zur Akzeptanz der Energiewende beigetragen« haben.⁷ Eine große Akteursvielfalt erhöhe den Wettbewerb und mindere mittelbar auch die Kosten, so das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Zudem seien kleine Akteure »häufig besonders innovativ«, weshalb deren Beteiligung am künftigen Fördersystem »einen hohen Wert« darstelle.⁸ Das EEG 2017 normiert in § 2 Abs. 3 explizit, dass bei Ausschreibungen »die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben [soll]«.

Mit der Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung des Zahlungsanspruchs für Strom aus erneuerbaren Energien kommt die Bundesregierung nicht zuletzt europäischen Vorgaben nach. Die EU-Kommission hat in ihren Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen festgelegt, dass die Förderung der erneuerbaren Energien ab dem 1. Januar 2017 im Regelfall durch Ausschreibungen zu ermitteln ist.⁹ Ausnahmen sehen die Leitlinien im Bereich der Windenergie für Anlagen bis sechs Megawatt oder sechs Erzeugungseinheiten vor.¹⁰ Die sog. De-minimis-Regelung hat die Bundesregierung im EEG 2017 nicht ausgereizt; nur Anlagen bis 750 kW sind von den Ausschreibungen befreit.¹¹

Da es sich bei der Förderung der erneuerbaren Energien über die EEG-Umlage nach Auffassung der Europäischen Kommission¹² und des Europäischen Gerichts¹³ um eine Beihilfe handelt, musste das EEG 2017 gegenüber der Europäischen Kommission notifiziert werden. Am 20. Dezember 2016 genehmigte die Kommission das EEG 2017 beihilferechtlich.

⁴ BMWi, Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen – [Eckpunktepapier](#), Juli 2015, S. 2.

⁵ [Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD](#) für die 18. Legislaturperiode, S. 37.

⁶ Vgl. FA Wind, [Analyse der Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2016](#).

⁷ BMWi, Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen – [Eckpunktepapier](#), Juli 2015, S. 2.

⁸ BMWi, Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen – [Eckpunktepapier](#), Juli 2015, S. 2.

⁹ Europäische Kommission, [Leitlinien](#) für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, (2014/C 200/01), Abl. EU vom 28. Juni 2014, C 200/1, Rn. 126.

¹⁰ Europäische Kommission, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen, Rn. 127; vgl. dazu auch die [Klarstellung der EU-Kommission](#) vom 6. Januar 2016, wonach von einer durchschnittlichen Erzeugungskapazität von 2,5 – 3 MW pro Anlage auszugehen und folglich die Leistungsobergrenze bei 18 MW anzusetzen sei.

¹¹ Der Gesetzgeber rekurriert allerdings auf die De-minimis-Regelung bei den Kriterien für die Inanspruchnahme der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften (§ 36g Abs. 1 EEG 2017).

¹² Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. November 2014 (EU 2015/1585).

¹³ EuG, Urteil vom 10. Mai 2016 – Rs. T-47/15.

4. Fördermöglichkeiten nach dem EEG 2017

Strom aus erneuerbaren Energien kann nach dem EEG 2017 entweder durch die Inanspruchnahme der Marktprämie oder der Einspeisevergütung gefördert werden. Damit hält der Gesetzgeber an bekannten Förderinstrumenten fest. Neu ist, dass nach dem EEG 2017 – jedenfalls im Regelfall – die erfolgreiche Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017). Die Zahlung der Marktprä-

mie auf Basis eines gesetzlich festgelegten anzulegenden Werts oder der Einspeisevergütung als weitere Fördermöglichkeit sind nur noch in Ausnahmefällen möglich (§ 22 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017).

Das EEG 2017 verpflichtet keinen Anlagenbetreiber, die Marktprämie oder die Einspeisevergütung in Anspruch zu nehmen. Vielmehr steht es jedem Betreiber frei, den in seinen Anlagen erzeugten Strom im Wege der »sonstigen Direktvermarktung« eigenständig an einen Dritten weiterzugeben, der ihn verbraucht oder veräußert (§ 21a EEG 2017).

4.1 Marktprämie

Wie das EEG 2014 normiert auch das EEG 2017 die Direktvermarktung als die primäre Förderungsform (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017). Im Fall der geförderten Direktvermarktung vermarktet der Anlagenbetreiber oder ein Dritter den erzeugten Strom selbst. Der erzielte Preis wird durch die nach Anlage 1 zum EEG 2017 zu berechnende Marktprämie lediglich »aufgestockt« (zur Berechnung siehe unten, Kap. 5.10).

Ausgangspunkt für die Berechnung der Marktprämie ist der anzulegende Wert. Der anzulegende Wert ist in § 3 Nr. 3 EEG 2017 definiert als

»der Wert, den die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Ausschreibung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis 39j ermittelt

oder der durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung ist«.

Im Regelfall wird der anzulegende Wert also im Wege der Ausschreibung ermittelt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich für jede Anlage ein individueller anzulegender Wert gilt, nämlich der Wert, den der Betreiber geboten und für den er einen Zuschlag erhalten hat. Die nur in Ausnahmefällen geltenden, gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte für Windenergieanlagen an Land finden sich in den §§ 46 bis 46b EEG 2017 (siehe dazu unten, Kap. 6).

4.2 Einspeisevergütung

Im Fall der Einspeisevergütung vermarktet der Anlagenbetreiber den Strom nicht selbst, sondern stellt ihn dem Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung, der ihn wiederum an der Börse veräußert. Die gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung erhält der Anlagenbetreiber unabhängig davon, welchen Preis der Übertragungsnetzbetreiber an der Großhandelsbörse für den Strom erzielt.

Auch auf die Einspeisevergütung besteht nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen ein Anspruch (§ 21 EEG 2017). Die Einspeisevergütung ist – wie schon im EEG 2014 – nur für sehr kleine Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW oder als ausnahmsweise gewährte Vergütung beim vorübergehenden Ausfall der Direktvermarktungsoption (Ausfallvergütung) vorgesehen (siehe dazu unten, Kap. 6.2).

5. Ausschreibungsverfahren

Das EEG 2017 definiert Ausschreibungen als »transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts« für die Förderung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms (§ 3 Nr. 4 EEG 2017). Obwohl sich der Gesetzgeber für ein vergleichsweise einfaches Ausschreibungsdesign

entschieden hat, sind die – unvermeidbaren – Vorgaben umfassend und komplex. Bei der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist ein besonderes Augenmerk auf die formalen Vorgaben zu richten, da deren Missachtung in vielen Fällen zum Ausschluss der Gebote führt.

5.1 Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibungen

Die Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch (§ 22 Abs. 1 EEG 2017). Die Behörde war bereits für das Pilotverfahren zur Ausschreibung der Förderhöhe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zuständig. Die Bundesnetzagentur betreibt darüber hinaus das Anla-

genregister, an das unter anderem die Genehmigung und Inbetriebnahme von neuen Windenergieanlagen gemeldet werden muss (§ 6 Abs. 1 EEG 2017). Das Anlagenregister und das PV-Meldeportal werden ab Juli 2017 in das Marktstammdatenregister überführt.¹⁴

5.2 Jährliche Ausschreibungsvolumina und -termine

Die Ausschreibungsvolumina für die einzelnen Energieträger sind in § 28 EEG 2017 festgeschrieben. Danach werden von 2017 bis 2019 jährlich jeweils 2.800 MW zu installierende Windenergieanlagenleistung ausgeschrieben. Ab 2020 steigt das Ausschreibungsvolumen für die Windenergie an Land auf 2.900 MW pro Jahr. Die Leistungsvolumina sind Bruttomengen, d.h. im selben Zeitraum stillgelegte Erzeugungskapazitäten finden keine Berücksichtigung.

Das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land verteilte sich im Kalenderjahr 2017 auf drei Gebotstermine. Die erste Ausschreibung mit einem Volumen von 800 MW fand am 1. Mai statt.¹⁵ An den beiden weiteren Gebotsterminen am 1. August und 1. November 2017 wurde jeweils 1.000 MW zu installierende Windenergieleistung auktioniert.

Für die Jahre 2018 und 2019 sind jeweils vier Ausschreibungsrunden zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August sowie 1. Oktober vorgesehen. Je Termin werden 700 MW Leistung ausgeschrieben.

Ab dem Jahr 2020 finden jährlich drei Gebotstermine statt, zu denen am 1. Februar

1.000 MW sowie am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 950 MW Windenergieleistung ausgeschrieben werden.

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vereinbarten die Regierungsparteien zusätzliche Ausschreibungsvolumina für Windenergie an Land mit denen 4.000 MW »je zur Hälfte wirksam in 2019 und 2020« zugebaut werden sollen.¹⁶ In der ersten EEG-Änderung der neuen Bundesregierung werden die Sonderausschreibungen nicht adressiert.

Gemäß § 28 Abs. 1a EEG 2017 wird ab dem Jahr 2018 vom jährlichen Ausschreibungsvolumen die Leistung von Pilotwindenergieanlagen abgezogen, die im Vorjahr erstmals eine Förderung beansprucht haben. Dabei ist das geförderte Leistungsvolumen für Prototypen auf 125 MW pro Jahr begrenzt (§ 22a EEG 2017). Zusätzlich mindert sich das jährliche Ausschreibungsvolumen um die Windenergieleistung, die im Vorjahr über gemeinsame Ausschreibungen bezuschlagt worden ist. Dies umfasst gemeinsame Ausschreibungen von Windenergie- und Solaranlagen (siehe dazu unten, Kap. 5.12)

¹⁴ Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten vom 10. April 2017, kurz Marktstammdatenregisterverordnung – [MaStRV](#), (BGBl. I 2017, S. 842), die gemäß Art. 2 am 1. Juli 2017 in Kraft trat.

¹⁵ Ergebnisse der Ausschreibungsrunden veröffentlicht die BNetzA im [Internet](#).

¹⁶ [Koalitionsvertrag](#) zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018, Kap. VI - 3. Energie, S. 71 f.

sowie gemeinsame Ausschreibungen mit einem oder mehreren EU-Staaten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017), wobei nur das im Bundesgebiet bezuschlagte Volumen angerechnet wird. Zur Ausgestaltung der gemeinsamen Ausschreibungen enthält das EEG 2017 in den §§ 88a und 88c entsprechende Verordnungsermächtigungen. § 88c Nr. 1 EEG 2017 gibt ein Leistungsvolumen von 400 MW vor, das ab 2018 jährlich für Solar- und Windenergieanlagen gemeinsam auszuschreiben ist. Der jährliche Umfang der grenzüberschreitenden Ausschreibungen ist durch Verordnung zu bestimmen und in die entsprechenden völkerrechtlichen Verträge aufzunehmen, darf aber nicht mehr als 5 Prozent der jährlich zu installierenden Erzeugungslleistung umfassen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).

Ausschreibungsvolumina, die ab 2018 in einem Kalenderjahr mangels ausreichender Gebote nicht vergeben werden konnten, werden auf

die ersten drei Ausschreibungsrunden des Folgejahres verteilt (§ 28 Abs. 1a Satz 2 EEG 2017. Nicht bezuschlagte Solaranlagenleistung wird im Folgejahr dem Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land »gutgeschrieben« (§ 28 Abs. 2a Satz 3 EEG 2017). Anders verhält es sich mit bezuschlagten Leistungsgeboten, die nicht realisiert werden: Nicht umgesetzte Förderzusagen verfallen; die Mengen werden nicht auf kommende Ausschreibungsrunden aufgeschlagen.

Die Ausschreibungen werden fünf bis acht Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Die Bekanntmachung beinhaltet insbesondere den Gebotstermin, das Ausschreibungsvolumen, den maximal erzielbaren Höchstwert (§ 29 Abs. 1 EEG 2017) sowie das maximale Zuschlagsvolumen für das Netzausbaugebiet.

Tabelle 1: Überblick über Gebotstermine, Leistungsvolumina und Meldefristen der Ausschreibungen in den Jahren 2017 bis 2020

Gebotstermin Ausschreibung	Ausschreibungs- volumen	Meldefrist Anlagengenehmigung
1. Mai 2017*	800 MW	10. April 2017
1. August 2017	1.000 MW	11. Juli 2017
1. November 2017*	1.000 MW	11. Oktober 2017
1. Februar 2018	700 MW	11. Januar 2018
1. Mai 2018*	700 MW	10. April 2018
1. August 2018	700 MW	11. Juli 2018
1. Oktober 2018	700 MW	10. September 2018
1. Februar 2019	700 MW	11. Januar 2019
1. Mai 2019*	700 MW	10. April 2019
1. August 2019	700 MW	11. Juli 2019
1. Oktober 2019	700 MW	10. September 2019
1. Februar 2020	1.000 MW	11. Januar 2020
1. Juni 2020	950 MW	11. Mai 2020
1. Oktober 2020	950 MW	10. September 2020

*) Hinweis: Nachdem der 1. Mai bundesweit und der 1. November in NRW (Sitz der BNetzA) ein Feiertag ist, endet die Gebotsfrist zu diesen Terminen erst am darauffolgenden Werktag (24:00 Uhr).

Erläuterndes Beispiel: Abzüge vom Ausschreibungsvolumen

Annahme: Im Jahr 2018 werden Pilotwindenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 90 MW finanziell gefördert. Im selben Jahr wird zudem die erste gemeinsame Ausschreibung für Wind- und Solaranlagen durchgeführt, bei der Windenergieanlagen im Umfang von 60 MW und Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von 340 MW bezuschlagt werden.

Das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land beträgt im Jahr 2019 2.800 MW Leistung. Davon abgezogen werden 90 MW geförderte Pilotwindenergieanlagenleistung des Vorjahres sowie 60 MW bezuschlagte Anlagenleistung aus der gemeinsamen Ausschreibung im Jahr 2018. Das Ausschreibungsvolumen für 2019 reduziert sich folglich um 150 MW auf 2.650 MW. Die abzuziehende Leistungsmenge wird gleichmäßig auf die nächsten drei, von der Bundesnetzagentur noch nicht bekannt gemachten Ausschreibungen verteilt. Unterstellt man, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Volumenkürzung die erste Ausschreibungsrunde (Gebotstermin 1. Februar 2019) bereits läuft, bleibt das Volumen zum Stichtag 1. Februar 2019 unverändert bei 700 MW. In den drei darauf folgenden Ausschreibungsrunden (1. Mai, 1. August, 1. Oktober) würde die Ausschreibungsmenge von jeweils 700 MW auf 650 MW reduziert.

5.3 Gegenstand der Ausschreibungen

Gegenstand jeder Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen energieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und 1a EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leistungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte Stromerzeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer Kilowattstunde erneuerbaren Stroms.

Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenzstandort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den

tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist.

Den Gebotswert hat jeder Bieter eigenständig zu kalkulieren. Preisabsprachen unter Bietern sind untersagt. Sie können zu einem Ausschluss der Gebote führen (§ 34 Abs. 1b EEG 2017) und gegebenenfalls auch Bußgeldzahlungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nach sich ziehen.

5.4 Exkurs: Referenzertragsmodell

Seit dem EEG 2000 sorgt das Referenzertragsmodell dafür, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auch an windschwächeren Standorten wirtschaftlich ist und die Anlagen deshalb nicht nur an besonders windhöffigen Standorten, sondern über das gesamte Bundesgebiet verteilt errichtet werden. Das Referenzertragsmodell führt im Er-

gebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwächeren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten.

Das EEG 2017 hält am standortabhängigen Förderregime fest. Allerdings wurde das bisherige zweistufige Referenzertragsmodell, das eine erhöhte Anfangsvergütung mindestens in

den ersten fünf Betriebsjahren und eine daran anschließende, reduzierte Grundvergütung über den verbleibenden Förderzeitraum vorsah, überarbeitet.

Das EEG 2017 sieht in § 36h nunmehr ein einstufiges Referenzertragsmodell vor. Danach erhöht sich der anzulegende Wert je nach Gütefaktor des Standorts anhand eines sog. Korrekturfaktors. Da für weniger windhöfliche Standorte ein höherer Korrekturfaktor gilt, steigt für diese Standorte der anzulegende Wert. Entsprechend sinkt der anzulegende Wert an sehr windhöflichen Standorten, da für diese ein niedrigerer Korrekturfaktor anzusetzen ist. Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt – einstufig – über den gesamten Förderzeitraum.

5.4.1 Ermittlung des Güte- und des Korrekturfaktors

Um den kalkulierten anzulegenden Wert auf den Referenzstandort hoch- bzw. runterzurechnen, ist wie folgt vorzugehen:

In einem ersten Schritt ist der Gütefaktor für den geplanten Anlagenstandort zu bestimmen. Dabei ist zu beachten, dass dies nur unter Berücksichtigung des geplanten Anlagentyps möglich ist, da sowohl der Standort- als auch der Referenzertrag anlagenspezifisch zu bestimmen sind. In § 36h Abs. 1 Satz 4 EEG 2017 ist der Gütefaktor als das »Verhältnis des Standortertrags einer Anlage zum Referenzertrag einer Anlage in Prozent« definiert. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Gütefaktors sind also der Standort- und der Referenzertrag des geplanten Anlagentyps.

Der Standortertrag ist die Strommenge, die eine Anlage an einem konkreten Standort über einen definierten Zeitraum tatsächlich einspeisen kann bzw. hätte einspeisen können (Anlage 2 Nr. 7 Satz 2 EEG 2017).¹⁸ Der Standortertrag wird damit im Wesentlichen durch die Eignung des Standorts für die wirtschaftliche

Die Umrechnung des anzulegenden Werts anhand des für den konkreten Anlagenstandort geltenden Korrekturfaktors ist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens an zwei Stellen notwendig: Zunächst muss der kalkulierte anzulegende Wert für die Abgabe des Gebots auf den Referenzstandort hoch- bzw. runtergerechnet werden. Nach der Zuschlagserteilung wiederum rechnet der Netzbetreiber den Zuschlagswert mittels Korrekturfaktor wieder auf den tatsächlich geltenden anzulegenden Wert für den jeweiligen Anlagenstandort zurück.

Mit der Einführung des einstufigen Modells wurden zudem die zur Bestimmung des Referenzertrags heranzuziehenden Parameter gemäß Anlage 2 (zu § 36h EEG 2017) überarbeitet.¹⁷

Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung, spricht der Güte bzw. Qualität des Standorts, bestimmt. Dieser Ertrag ist für die geplante Anlage am anvisierten Anlagenstandort zu bestimmen.

Der Referenzertrag ist gemäß Anlage 2 Nr. 2 EEG 2017 die für jeden Windenergieanlagentyp einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch, auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie, in fünf Betriebsjahren erbringen würde.¹⁹ Der Referenzstandort ist wiederum ein fiktiver Standort, der nach den in Anlage 2 Nr. 4 EEG 2017 festgelegten Parametern für jeden Anlagentyp bestimmt wird. Vereinfacht gesagt ist der Referenzertrag eine anhand vorgegebener Parameter berechnete fiktive Strommenge, die ein bestimmter Anlagentyp an einem fiktiven Anlagenstandort erbringt.

Indem der Gütefaktor das Verhältnis von Standortertrag zu Referenzertrag beschreibt, gibt er den prozentualen Mehr-/Minderertrag

¹⁷ Ausführlich hierzu Schorer, Ermittlung und Bedeutung der Standortgüte im Rahmen der Ausschreibung und im Betrieb von Windenergieanlagen, [DEWI Magazin Nr. 49](#), S. 44 ff. Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien (FGW) bietet auf ihren [Internetseiten](#) Erläuterungen zu den Änderungen des Referenzertragsverfahrens an.

¹⁸ Der Standortertrag vor Inbetriebnahme wird aus dem Bruttostromertrag abzüglich gewisser Verlustfaktoren ermittelt, wobei der Bruttostromertrag der mittlere zu erwartende Stromertrag einer Windenergieanlage an Land ist, der sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten

Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve ohne Abschläge ergibt; vgl. Anlage 2 Nr. 7.1 EEG 2017.

¹⁹ Referenzerträge für einzelne Anlagentypen mit unterschiedlichen Nabenhöhen sind bei den Herstellern sowie der FGW erhältlich. Die FGW veröffentlicht (Stand April 2018) Referenzerträge für einzelne Anlagentypen im [Internet](#).

an, den die Anlage am tatsächlichen Standort im Vergleich zum Referenzstandort liefert. Ein Standort mit derselben Ertragsituation wie der am Referenzstandort gilt nach dem Gesetz als 100 Prozent-Standort. Entsprechend wird diesem der Gütefaktor 100 Prozent zugeordnet; der Korrekturfaktor liegt in diesem Fall bei 1,00.

Den Gütefaktor des anvisierten Anlagenstandorts hat der Projektierer nach dem Verfahren zur Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge gemäß der Technischen Richtlinie, Teil 6 (TR 6), der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien (FGW), im Rahmen eines Windgutachtens durch eine akkreditierte Institution ermitteln zu lassen. Gemäß TR 6 Revision 10 ist der Standortertrag mit einer Nachkommastelle anzugeben.²⁰

In einem zweiten Schritt ordnet § 36h Abs. 1 EEG 2017 dem Gütefaktor einen bestimmten Korrekturfaktor zu. Der Korrekturfaktor beträgt für Standorte, die einen Gütefaktor bis einschließlich 70 Prozent haben, 1,29. Oberhalb eines Gütefaktors von 150 Prozent beträgt der

Faktor 0,79. Für Standorte mit Gütefaktoren zwischen 70 und 150 Prozent werden den Gütefaktoren die Korrekturfaktoren entsprechend der nachfolgenden Tabelle 2 zugeordnet (sog. Stützwerte).

Um auf den Referenzstandort bieten zu können, muss bei Gebotserstellung der kalkulierte anzulegende Wert mit dem ermittelten Korrekturfaktor multipliziert werden. Auf dieselbe Weise rechnet der Netzbetreiber bei Inbetriebnahme der Anlage den Zuschlagswert wieder in den individuellen anzulegenden Wert um.

Zur Veranschaulichung der anzulegenden Werte, die sich aus dem Zuschlagswert bezogen auf den Referenzstandort (100 Prozent) ergeben, sind im unteren Teil der Tabelle für die Gütefaktoren 70 bis 150 Prozent und die exemplarischen Zuschlagswerte 5,00 Cent/kWh, 5,25 Cent/kWh, 5,50 Cent/kWh, 5,75 Cent/kWh sowie 6,00 Cent/kWh die entsprechenden anzulegenden Werte berechnet.

Tabelle 2: Stützwerte für Güte- und Korrekturfaktoren zur Ermittlung des anzulegenden Werts gemäß § 36h Abs. 1 EEG 2017

Gütefaktor	70 %	80 %	90 %	100 %	110 %	120 %	130 %	140 %	150 %
Korrekturfaktor	1,29	1,16	1,07	1,00	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79
Zuschlagswert									
Anzulegender Wert in Cent/kWh*	6,4500	5,8000	5,3500	5,00	4,7000	4,4500	4,2500	4,0500	3,9500
	6,7725	6,0900	5,6175	5,25	4,9350	4,6725	4,4625	4,2525	4,1475
	7,0950	6,3800	5,8850	5,50	5,1700	4,8950	4,6750	4,4550	4,3450
	7,4175	6,6700	6,1525	5,75	5,405	5,1175	4,8875	4,6575	4,5425
	7,7400	6,9600	6,4200	6,00	5,6400	5,3400	5,1000	4,8600	4,7400

*) Hinweis: § 36h sieht keine Rundung der ermittelten Werte vor. Die Tabelle weist die rechnerischen Werte jeweils mit vier Nachkommastellen aus, da in den Beispielfällen die fünfte Stelle stets null ist.

²⁰ FGW (2017), Technische Richtlinie zur Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge an Standorten für

Windenergieanlagen, Teil 6, Revision 10 (Stand 26.10.2017), Kap. C.2.2.

5.4.2 Ermittlung von Korrekturfaktoren zwischen den Stützwerten

Korrekturfaktoren zwischen den in § 36h Abs. 1 EEG 2017 angeführten Stützwerten sind durch

lineare Interpolation zu bestimmen.²¹
Hierzu dient folgende Formel:

$$\text{Korrekturfaktor}_{[\text{Ziel}]} = \text{KF}_{[\text{links}]} + \frac{\text{KF}_{[\text{rechts}]} - \text{KF}_{[\text{links}]}}{\text{GF}_{[\text{rechts}]} - \text{GF}_{[\text{links}]}} \times (\text{GF}_{[\text{Ziel}]} - \text{GF}_{[\text{links}]})$$

Hinweis: »KF« steht für Korrekturfaktor, »GF« für Gütefaktor. »Ziel« bezeichnet den Gütefaktor zu dem der entsprechende Korrekturfaktor gesucht wird. Die Bezeichnungen »links« und »rechts« beziehen sich auf die beiden Stütz-

werte zwischen denen der gesuchte Korrekturfaktor liegt. Dabei steht links für die Faktoren in der Spalte links vom gesuchten Korrekturfaktor und rechts für die Faktoren in der Spalte rechts vom gesuchten Korrekturfaktor.

Erläuterndes Beispiel: Umrechnung des Zuschlagswerts

Der Projektierer eines Windparks ermittelt für den geplanten Anlagenstandort eine Güte von 78,4 Prozent. In der Ausschreibung bietet er einen anzulegenden Wert, bezogen auf den Referenzstandort (100 Prozent), von 4,75 Cent/kWh. Das Gebot erhält einen Zuschlag. Durch lineare Interpolation zwischen den Stützwerten 70 Prozent und 80 Prozent errechnet sich für den Gütefaktor 78,4 Prozent ein Korrekturfaktor von 1,1808 anhand der folgenden Berechnungsformel:

$$\text{Korrekturfaktor}_{[78,4 \%]} = \text{KF}_{[70 \%]} + \frac{\text{KF}_{[80 \%]} - \text{KF}_{[70 \%]}}{\text{GF}_{[80 \%]} - \text{GF}_{[70 \%]}} \times (\text{GF}_{[78,4 \%]} - \text{GF}_{[70 \%]})$$

$$\text{Korrekturfaktor}_{[78,4 \%]} = 1,29 + \frac{1,16 - 1,29}{0,8 - 0,7} \times (0,784 - 0,7) = 1,1808$$

Der Projektierer hat bei fristgerechter Realisierung des Windparks und Nachweis des Gütefaktors gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf einen anzulegenden Wert in Höhe von 4,75 Cent/kWh x 1,1808, also 5,6088 Cent/kWh.

Hätte der anvisierte Anlagenstandort eine Güte von beispielsweise 115,4 Prozent, bekäme der Projektierer bei demselben Zuschlagswert einen anzulegenden Wert in Höhe von 4,75 Cent/kWh x 0,9130 = 4,33675 Cent/kWh zugesprochen.

Hinweis: Nachdem in § 36h keine Rundungsregelungen getroffen werden, sind die rechnerisch ermittelten Werte, sowohl beim Gütefaktor als auch beim anzulegenden Wert mit sämtlichen Nachkommastellen anzusetzen.

²¹ Die FA Wind bietet auf ihrer [Internetseite](#) ein Berechnungstool an, mit dem Korrekturfaktoren zwischen zwei Stützwerten ermittelt werden können. Zugleich lassen sich

Zuschlagswerts auf den standortspezifischen, anzulegenden Wert umrechnen.

Hinweis für die Praxis: Ermittlung des Zahlungsanspruchs in der Ausschreibung

Gebotsermittlung

- Der Bieter bestimmt anhand von Windgutachten den Gütefaktor des geplanten Anlagenstandorts
- Der Bieter ermittelt die notwendige Höhe der Vergütung (anzulegender Wert)
- Der Bieter rechnet den anzulegenden Wert mittels Korrekturfaktor auf den Referenzstandort um
- Der Bieter gibt sein Gebot auf den Referenzstandort bei der Bundesnetzagentur ab

Zuschlagserteilung

- Die Bundesnetzagentur erteilt den Zuschlag für die günstigsten Gebote, wobei sich der Zuschlagswert auf den Referenzstandort bezieht

Berechnung der tatsächlichen Höhe des Zahlungsanspruchs

- Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert für die bezuschlagte Gebotsmenge unter Rückgriff auf den für den Anlagenstandort anzuwendenden Korrekturfaktor
- Der Netzbetreiber zahlt (monatlich rückwirkend) die Marktpremie, also die Differenz zwischen dem an der Strombörse erzielten Erlös (Monatsmarktwert) und dem anzulegenden Wert, für den erzeugten Strom an den Anlagenbetreiber aus

5.5 Anforderungen an Gebote

Die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren setzt voraus, dass die Gebote den in §§ 30 und 36 EEG 2017 definierten Anforderungen genügen. Für Bürgerenergiegesellschaften gelten nach § 36g EEG 2017 leicht modifizierte Vorgaben (siehe dazu unten, Kap. 5.9). Die Form- und Fristvorgaben sind strikt einzuhalten – Verstöße

führen unweigerlich zum Ausschluss der Gebote. Grundsätzlich darf die Bundesnetzagentur die Ausschreibung ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umstellen; sie macht von dieser Möglichkeit vorerst aber keinen Gebrauch.

5.5.1 Allgemeine Anforderungen an Gebote

Die allgemeinen Anforderungen an die Abgabe eines Gebots ergeben sich aus § 30 EEG 2017. Danach muss ein Gebot folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)

Als Bieter können natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen auftreten. Ist der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person, sind auch der Gesellschaftssitz sowie eine natürliche Person als Bevollmächtigter für die Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und für die Vertretung bei allen Handlungen nach dem EEG zu benennen. Auf eine Vollmachtsurkunde, wie sie noch im Rahmen der PV-Freiflächenausschreibung gefordert wurde, wird verzichtet. Die bevollmächtigte Person kann jederzeit ausgewechselt werden; dies ist der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. Befinden sich mindestens 25 Prozent der

Stimmrechte oder des Kapitals der Personengesellschaft bzw. der juristischen Person bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen, muss auch deren Name und Sitz bei Gebotsabgabe angegeben werden.

- Energieträger, für den das Gebot abgegeben wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)

Die Bundesnetzagentur hat die Gebotsformulare technologiespezifisch angelegt, so dass der Energieträger nicht mehr explizit anzugeben ist.

- Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017)

Um das Gebot der richtigen Ausschreibungsrunde zuzuordnen zu können, ist der genaue Gebotstermin, zu dem die Leistung angeboten wird, anzugeben. Hierbei ist darauf zu achten, dass stets die aktuellen Formulare verwendet werden, die in der Kopfzeile den jeweiligen Gebotstermin nennen.

- Gebotsmenge in Kilowatt (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017)

Die gebotene Erzeugungsleistung ist in Kilowatt (kW) ohne Nachkommastellen anzugeben. Ein Gebot für Windenergieanlagen an Land muss mindestens 750 kW umfassen. Wird die Mindestmenge nicht geboten, wird das Gebot aus dem Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. Kleinere Windenergieanlagen können nur an Ausschreibungen teilnehmen, wenn sie in Folge der Anlagenzusammenfassung nach § 24 EEG 2017 die Grenze von 750 kW überschreiten (§ 22 Abs. 6 EEG 2017). Das Gesetz verlangt nicht, dass die Gebotsmenge identisch mit der Leistungsmenge der genehmigten Anlage sein muss. Es ist daher zulässig, im Hinblick auf eine mögliche Leistungsänderung der Anlage, eine höhere Leistungsmenge zu bieten, die erst nach Zuschlagserteilung im Rahmen einer Änderungsanzeige/-genehmigung rechtlich abgesichert wird. Die Leistungsänderung muss aber innerhalb der Realisierungsfrist des § 30 Abs. 1 EEG 2017 bewerkstelligt werden, da andernfalls Pönalen bis hin zum Verlust des Zuschlags drohen.

Ein Bieter darf in einer Ausschreibungsrunde mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben (§ 30 Abs. 3 EEG 2017). In diesem Fall müssen die Gebote nummeriert und eindeutig gekennzeichnet werden, damit zweifelsfrei erkennbar ist, welche Angaben, Zahlungen und Nachweise zu welchem Gebot gehören. Genauso besteht die Möglichkeit, mehrere Anlagen in einem Gebot zusammenzufassen

- Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde, der sich bei Windenergieanlagen auf den Referenzstandort beziehen muss (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017)

Geboten wird auf den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh). Der Gebotswert ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Der Gebotswert für Windenergieanlagen an Land ist nicht auf den konkreten Anlagenstandort bezogen zu benennen, sondern muss sich auf den in Anlage 2 Nr. 4 EEG 2017 definierten Referenzstandort beziehen (siehe dazu oben, Kap. 5.4). Andernfalls wäre die Vergleichbarkeit der Gebotswerte nicht gewährleistet.

Außerdem darf der zulässige Höchstwert für ein Gebot nicht überschritten werden. § 36b EEG 2017 legt den Höchstwert für Gebote fest. In den Ausschreibungsrunden des Jahres 2017 lag dieser bei 7,00 Cent/kWh, für den 100 Prozent-Standard. Gemäß Gesetzesbegründung entspreche dieser Wert »in grober Annäherung der Vergütungsstruktur des Jahres 2015, also einem Höchstwert von 8,9 Cent/kWh an einem 82,5 Prozent-Standard«. ²² Ab dem Kalenderjahr 2018 bestimmt sich der Höchstpreis für jede Ausschreibungsrunde aus dem Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Ausschreibungen, zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 8 Prozent (§ 36b Abs. 2 EEG 2017). Allerdings kann die Bundesnetzagentur nach § 85a EEG 2017 zum 1. Dezember eines Jahres den Höchstwert neu bestimmen, wenn sich bei den letzten drei Ausschreibungen Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen. Die Bundesnetzagentur machte Ende November 2017 von dieser Regelung Gebrauch und setzte den Gebotshöchstwert für die vier Ausschreibungstermine im Jahr 2018 auf 6,30 Cent/kWh fest. ²³

- Standort der Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstücken (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2017)

Mit dem Gebot muss der genaue Standort der Anlage angegeben werden. Neben Bundesland, Landkreis, Gemeinde und Gemarkung sind auch die Flur- und Flurstücknummern gemäß Liegenschaftskataster in den Gebotsunterlagen zu benennen.

- Übertragungsnetzbetreiber, der für das Netz regelverantwortlich ist, an das die Anlage angeschlossen wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2017)

Die Angabe des Übertragungsnetzbetreibers, an dessen Netz die Anlage angeschlossen werden soll, benötigt die Bundesnetzagentur, um diesen im Falle eines Zuschlags informieren zu können.

²² Begründung zu § 36b, BT-Drs. 18/8860, S. 210.

²³ Vgl. BNetzA, [Festsetzungsbeschluss vom 30. November 2017](#), Az.: 8175-02-00-17/1.

5.5.2 Spezifische Anforderungen an Gebote für Windenergieprojekte an Land

Für Windenergieprojekte an Land gelten nach § 36 EEG 2017 zusätzliche Anforderungen an die Gebotsabgabe:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)

Für die Ausschreibungsteilnahme ist mit der Gebotsabgabe der Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu führen. Dazu sind das Aktenzeichen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie Name und Anschrift der Genehmigungsbehörde anzugeben.

Wurde dem Bieter eine Genehmigung für mehrere Anlagen erteilt, kann das Gebot nur für einen Teil der genehmigten Anlagen abgegeben werden. Diese sind im Gebot genau zu bezeichnen. In diesem Fall kann zu einem späteren Zeitpunkt ein Gebot für die übrigen Anlagen abgegeben werden.

Wurden Anlagen eines Windparks einzeln genehmigt, war es bislang nicht möglich, mehrere Anlagen in einem gemeinsamen Gebot zusammen zu fassen. Stattdessen mussten in den ersten beiden Ausschreibungsrunden für jede einzeln genehmigte Windenergieanlage ein separates Gebot mit einer separaten Sicherheitsleistung abgegeben werden. Mit dem Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes²⁴ hat der Gesetzgeber die Regelung in § 36 Abs. 1. Nr. 1 EEG 2017 dahingehend angepasst, dass Bieter nunmehr ein gemeinsames Gebot für mehrere Anlagen abgeben können, auch wenn diese mit unterschiedlichen Genehmigungen zugelassen worden sind. Allerdings müssen die Genehmigungen von ein und derselben Behörde erteilt worden sein.

Die Genehmigung muss für sämtliche Anlagen, die Gegenstand des Gebots sind, spätestens drei Wochen vor dem Ausschreibungstermin erteilt worden sein. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Genehmigung und

nicht das Datum der Ausstellung des Bescheids maßgeblich. Die Genehmigung wird nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erst wirksam, wenn sie dem Adressaten individuell bekannt gegeben worden ist. Vorher ist die Genehmigung rechtlich noch nicht existent. Hinzu kommt, dass ohne den Zugang der Genehmigung eine fristwahrende Registermeldung nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 nicht möglich ist.

Keine Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist, dass die Genehmigung bereits in Bestandskraft erwachsen ist, d.h. dass Dritte aufgrund der abgelaufenen Widerspruchs- bzw. Klagefrist nicht mehr gegen die Genehmigung vorgehen können. Genauso wenig ist die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen, wenn bereits ein Rechtsbehelf gegen die Genehmigung eingelegt worden ist. Allerdings ist hier zu beachten, dass auch für den Fall, dass ein bezuschlagtes Projekt aufgrund einer erfolgreichen Klage gegen die Genehmigung nicht verwirklicht werden kann, Pönalen anfallen (siehe dazu unten, Kap. 5.8).

- Nummer, unter der die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage an das Register gemeldet worden ist bzw. Kopie der Registermeldung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)

Die Genehmigung muss spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin an das Register gemeldet worden sein. Die im Einzelnen zu übermittelnden Daten ergeben sich seit dem Inkrafttreten der Marktstammdatenregisterverordnung am 1. Juli 2017 aus § 6 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV).²⁵ Bis zur Freischaltung des MaStR-Webportals – voraussichtlich im Dezember 2018²⁶ – sind Meldungen ans Register weiterhin mit den von der Behörde im Internet bereitgestellten Formularen durchzuführen.²⁷

- Eigenerklärung des Bieters, dass die Genehmigung auf ihn ausgestellt ist bzw. die Ge-

²⁴ Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2532).

²⁵ Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – [MaStRV](#)) vom 10. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 842).

²⁶ Der Aufbau des [Webportals](#) des Marktstammdatenregisters konnten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Die Nutzungsmöglichkeit des Webportals prognostiziert die BNetzA »[ab dem 4. Dezember 2018](#)«.

²⁷ Das Meldeformular bietet die Behörde auf ihren [Internetseiten](#) an.

botsabgabe mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers erfolgt (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017)

Anhand der Eigenerklärung versichert der Bieter, dass die Genehmigung auf ihn ausgestellt ist bzw. die Gebotsabgabe mit der Zustimmung des Genehmigungsinhabers erfolgt.

- Eigenerklärung des Genehmigungsinhabers, dass für die gebotenen Anlagen kein wirksamer Zuschlag aus einer früheren Ausschreibung besteht (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017)

Die Abgabe eines Gebots ist unzulässig, wenn die Bundesnetzagentur bereits eine in dem Gebot bezeichnete Windenergieanlage bezuschlagt hat (§ 36d EEG 2017). Ein »zweiter Versuch« zum Erhalt eines besseren Zuschlags soll so vermieden werden.

Die Bundesnetzagentur hat die geforderten Eigenerklärungen in das Gebotsformular bzw. in die weiteren Vordrucke integriert und stellt diese im Internet bereit.

5.5.3 Leistung einer finanziellen Sicherheit

Mit dem Gebot ist eine finanzielle Sicherheit gegenüber der Bundesnetzagentur zu leisten (§ 31 EEG 2017). Mit dieser werden die Pönalen gemäß § 55 EEG 2017 abgesichert, die anfallen, sofern das bezuschlagte Projekt nicht oder nicht fristgerecht umgesetzt wird. Die drohende Strafzahlung soll gewährleisten, dass der Großteil der bezuschlagten Anlagenleistung auch tatsächlich realisiert wird.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit beträgt für Windenergieanlagen an Land 30 Euro/kW angebotene Leistung (§ 36a EEG 2017). Wird ein Gebot beispielsweise für drei Windturbinen mit je 2,4 MW elektrischer Leistung eingereicht, ist spätestens zum Gebotstermin hierfür eine Sicherheit in Höhe von 216.000 Euro (drei Anlagen je 2.400 kW x 30 Euro/kW) bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Die Sicherheit ist in Form einer »unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft« eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers, in dessen Regelzone die Anlage geplant wird, oder durch Zahlung des Geldbetrags auf

Werden die Anforderungen und Formatvorgaben nicht vollständig eingehalten, schließt die Bundesnetzagentur das Gebot vom Ausschreibungsverfahren aus (§ 33 Abs. 1 EEG 2017). Gleiches gilt, wenn der Gebotswert den für die jeweilige Ausschreibung festgelegten Höchstwert überschreitet oder das Gebot Bedingungen, Befristungen oder Nebenbestimmungen enthält.

Weiter steht es im Ermessen der Behörde, bei einem Missbrauchsverdacht Gebote von der Ausschreibung auszuschließen. Ein solcher Missbrauchsverdacht liegt insbesondere dann vor, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der Bieter keine Anlage an dem angegebenen Standort plant.

Das Gesetz sieht nicht nur den Ausschluss von bestimmten Geboten, sondern auch von Bietern vor. Diese in § 34 EEG 2017 normierten Ausschlussgründe zielen insbesondere darauf ab, strategische Bieter vom Verfahren auszuschließen und Preisabsprachen zu unterbinden.

ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur bis zum Gebotstermin zu leisten (§ 31 Abs. 3 EEG 2017). Für die Bürgschaftserklärung nach § 31 Abs. 4 EEG 2017 ist das von der Behörde zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Anderweitige Bürgschaftsnachweise werden von der Bundesnetzagentur nicht akzeptiert.

Wird die Sicherheit durch Überweisung auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur erbracht, ist der Zweck bei Gebotsabgabe mitzuteilen, damit die Behörde die Sicherheit eindeutig zuordnen kann. Den Verwendungszweck der Bundeskasse gibt die Bundesnetzagentur bei der Bekanntmachung der Ausschreibung bekannt. Lässt sich die Sicherheit nicht eindeutig zuordnen, kann dies zum Ausschluss des Gebots führen.

Die Sicherheit ist zusammen mit der Verfahrensgebühr als ein Betrag zu überweisen, falls die Sicherheit nicht in Form einer Bürgschaft gestellt wird (»eine Zahlung pro Gebot«).²⁸

Zu beachten ist, dass für jedes Gebot eine eigene Sicherheit zu leisten ist. Werden von ei-

²⁸ Darauf weist die BNetzA auf ihren [Internetseiten](#) hin.

nem Bieter mehrere Gebote abgegeben, müssen entsprechend auch mehrere Sicherheiten geleistet werden.

Ist die Sicherheit nicht oder nicht vollständig bis zum Gebotstermin geleistet worden, wird das Gebot aus dem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017). Für die rechtzeitige Leistung der Sicherheit ist das Datum der Wertstellung bei der Bundesnetzagentur maßgeblich.

Die Voraussetzungen für die Erstattung der geleisteten Sicherheit regelt § 55a EEG 2017. Absatz 1 Nr. 1 legt fest, dass die Sicherheitsleistung »unverzüglich« an den Bieter zurückzugeben ist, wenn dieser sein Gebot vor Ablauf des Gebotstermins zurückzieht. Die Rücknahme von Geboten ist jedoch nur bis zum Gebotstermin zulässig. Mit Ablauf des Termins ist der Bieter an sein Gebot gebunden, bis die Bundesnetzagentur mitteilt, dass das Gebot nicht be-

zuschlag wurde (§ 30a Abs. 4 EEG 2017). Erhält der Bieter keinen Zuschlag, ist die Bundesnetzagentur ebenfalls verpflichtet, die hinterlegte Sicherheit unverzüglich freizugeben (§ 55a Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

Hat der Bieter einen Zuschlag erhalten, wird die Sicherheit erst erstattet, wenn der Netzbetreiber die Registrierung der Inbetriebnahme der bezuschlagten Windenergieanlage(n) und -leistung im Register gegenüber der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 55a Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017). Die Sicherheit wird auch dann in voller Höhe erstattet, wenn die in Betrieb genommene Leistung bis zu 5 Prozent von der Gebotsmenge nach unten abweicht (§ 55a Abs. 2 Satz 2 EEG 2017).

Die Sicherheit wird außerdem zurückgegeben, wenn der Bieter für das Gebot eine etwaige Pönale an den Übertragungsnetzbetreiber geleistet hat (§ 55a Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017).

5.5.4 Verfahrensgebühr

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist der fristgerechte Eingang der Verfahrensgebühr in Höhe von 522 Euro pro Gebot bei der Bundesnetzagentur (Nr. 3 der Anlage zu § 1 Abs. 2 Ausschreibungsgebührenverordnung).²⁹ Die Gebühr ist bei der Abgabe mehrerer Gebote für jedes Gebot zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist die Wertstellung bei der Bundesnetzagentur maßgeblich.

Auf dem Überweisungsträger sind der Zweck »ZV9157140« und eine individuelle Angabe

zur Zuordnung der Sicherheit zu dem Gebot zu vermerken. Die Überweisungsdaten werden zudem im Gebotsformular abgefragt. Eine Kopie des Überweisungsbelegs kann dem Gebot freiwillig beigelegt werden.

Wird das Gebot zurückgenommen, ausgeschlossen oder erhält es keinen Zuschlag, reduziert sich die Gebühr um ein Viertel (§ 2 Abs. 1 AusGebV).

²⁹ Mit Art. 16 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien wurde die Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung

geändert und in »Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (Ausschreibungsgebührenverordnung – [AusGebV](#))« umbenannt.

Checkliste: Anforderungen an ein Gebot

Bei Abgabe eines Gebots für Windenergieanlagen an Land sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- ✓ Angabe der **Kontakt**daten des Bieters (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse); bei juristischen Personen zusätzlich der Sitz der Gesellschaft und ein Bevollmächtigter der Gesellschaft; Name und Sitz der Gesellschaft(en), die mindestens 25 Prozent der Stimmrechte/Anteile an der bietenden Gesellschaft halten
- ✓ Angabe des **Gebotstermins** bzw. Verwendung der aktuellen Gebotsformulare für den betreffenden Ausschreibungstermin
- ✓ Angabe des **Energieträgers** für die gebotene Anlage bzw. Verwendung des entsprechenden Formulars
- ✓ Gebotene **Leistungsmenge** in Kilowatt (ohne Nachkommastellen)
- ✓ **Gebotswert** (bezogen auf den Referenzstandort) in Cent/kWh mit zwei Stellen nach dem Komma
- ✓ **Standort der** gebotenen **Anlage(n)**, inklusive Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Flur- und Flurstücknummer(n)
- ✓ Nachweis der **fristgerecht erteilten und registrierten Genehmigung** durch
 - das Aktenzeichen des Genehmigungsbescheids und Anschrift der Behörde
 - die Registernummer der genehmigten Windenergieanlage bzw. Kopie der Registermeldung
- ✓ **Eigenerklärung**, dass die **Genehmigung auf den Bieter ausgestellt** wurde bzw. das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers erfolgt
- ✓ **Eigenerklärung**, dass für die gebotene Anlage **kein wirksamer Zuschlag besteht**
- ✓ Nachweis der erbrachten **Sicherheitsleistung** (in Höhe der gebotenen Leistung x 30 Euro/kWh) durch Bürgschaft oder Zahlung des Geldbetrags

Zahlung der **Verfahrensgebühr** spätestens bis zum Ausschreibungstermin. Für den rechtzeitigen Eingang der Verfahrensgebühr ist der Tag der Wertstellung bei der Bundesnetzagentur maßgeblich.

5.5.5 Zugang der Gebote

Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens zum Gebotstermin zugegangen sein (§ 30a Abs. 2 EEG 2017). Die Behörde weist im Rahmen der Bekanntgabe des Gebotstermins im Internet darauf hin, dass »Gebote [...] an diesem Tag bis 24:00 Uhr an der Pforte der Bundesnetzagentur in Bonn, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn abgegeben werden [können]«. ³⁰ Da die Bundesnetzagentur den Eingang der Gebote nicht bestätigt und keine Auskünfte darüber erteilt, empfiehlt sich eine Übersendung mit Zustellungsnachweis. Eine Übersendung per E-Mail oder Fax ist nicht möglich; entsprechende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass die Gebote in einem verschlossenen Umschlag an die Behörde zu übermitteln sind. Dabei muss das Gebot in einen gesonderten Umschlag gelegt werden, um die versehentliche Öffnung des Gebots durch die Poststelle zu vermeiden. Nur so bleibt gewahrt, dass die Gebotswerte erst zum Gebotstermin eingesehen werden können und die Behörde objektiv bleibt.

Zurückgenommen werden kann ein Gebot nur bis zum Gebotstermin mittels einer unbedingten schriftlichen Erklärung (§ 30a Abs. 3 EEG 2017).

³⁰ Vgl. BNetzA, Bekanntmachung der Ausschreibung gemäß § 29 Abs. 1 EEG 2017, www.bundesnetzagentur.de/windausschreibungen.

5.6 Zuschlagsermittlung

Die Bundesnetzagentur sortiert nach Ablauf des Gebotstermins alle form- und fristgerecht eingegangenen Gebote in aufsteigender Reihenfolge nach dem jeweiligen Gebotswert, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten gebotenen Wert. Bei demselben Gebotswert werden die jeweiligen Gebote in aufsteigender Reihenfolge der Gebotsmenge, beginnend mit der niedrigsten Leistungsmenge, sortiert. Sind Gebotswert und Gebotsmenge mehrerer Offerten gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote und erteilt mit jeder Ausschreibungsrunde in der oben genannten Rei-

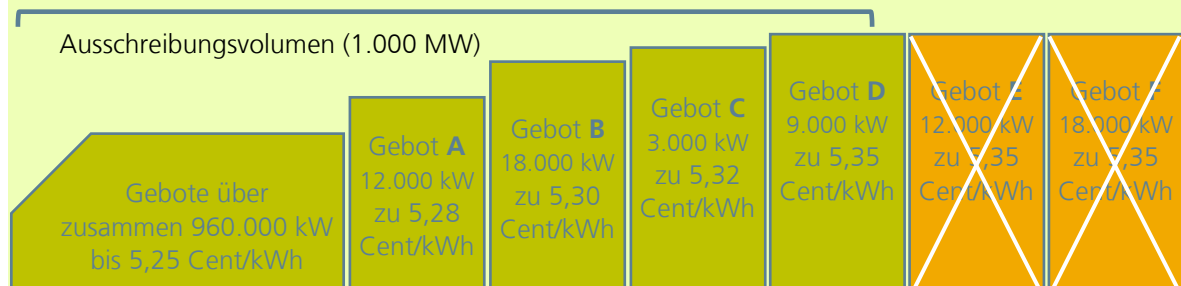
henfolge den zugelassenen Geboten einen Zuschlag, bis die durch das Ausschreibungsvolumen definierte Zuschlagsgrenze erreicht oder – je nach Größe des letzten bezuschlagten Gebots – überschritten ist.

Die bezuschlagten Bieter erhalten den anzulegenden Wert in der Höhe ihres Gebots (sog. pay as bid-Verfahren), § 3 Nr. 51 EEG 2017. Ausnahmen gelten für Bürgerenergiegesellschaften. Diese erhalten statt ihres Gebotswerts den Wert des höchsten noch bezuschlagten Gebots (siehe dazu unten, Kap. 5.9.4).

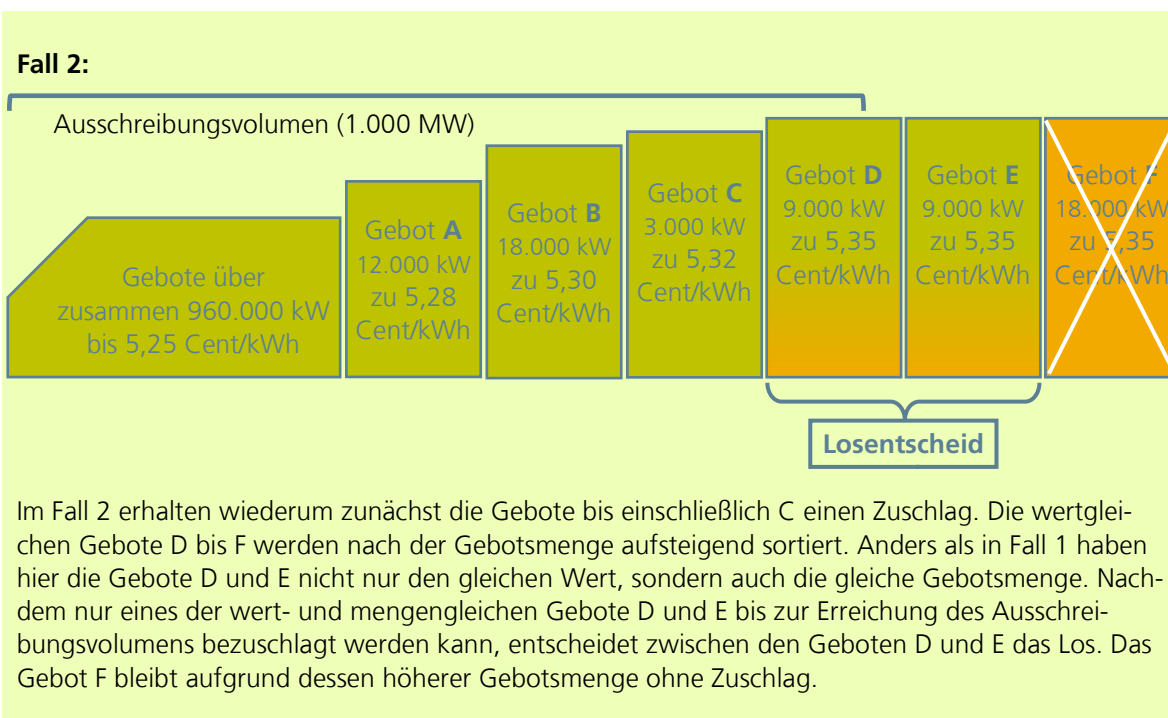
Erläuterndes Beispiel: Zuschlagsermittlung an der Volumengrenze

Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins umfasst 1.000 MW. Es liegen form- und fristgerecht eingereichte Gebote im Umfang von 960 MW zu einem Wert bis 5,25 Cent/kWh vor. Darüber hinaus wurden sechs Gebote (A bis F) zu einem Wert zwischen 5,28 und 5,35 Cent/kWh eingereicht.

Fall 1:



Im Fall 1 erhalten zunächst die Gebote bis einschließlich C einen Zuschlag. Die Gebote D bis F, die zu gleichem Wert anbieten, werden nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert. Mit dem Zuschlag für das Gebot D (mit der geringsten Gebotsmenge) ist das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft. Trotz Wertgleichheit bleiben die Gebote E und F aufgrund der größeren Gebotsmengen ohne Zuschlag.



5.6.1 Sonderregelungen für Gebote im Netzausbauggebiet

Besonderheiten bei der Ermittlung der Zuschläge ergeben sich für Gebote für Windenergieanlagen, die im Netzausbauggebiet realisiert werden sollen. Das Netzausbauggebiet wird durch Rechtsverordnung festgelegt (§§ 36c und 88b EEG 2017). Seine Kompetenz zur Festlegung des Gebiets hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf die Bundesnetzagentur übertragen (§ 13 Nr. 7 Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV).

Die geografische Eingrenzung des Netzausbauggebiets erfolgt auf Basis der jährlichen Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber für die Netzreserve nach § 3 Abs. 2 Netzreserveverordnung (NetzResV)³¹ sowie der gemeinsamen Prognose gemäß des neu eingeführten § 13 Abs. 10 EnWG. Es muss sich dabei um *ein* räumlich zusammenhängendes Gebiet handeln, dessen Fläche nicht mehr als 20 Prozent des Bundesgebiets umfasst. Zudem hat der Gebietsumgriff landkreis- oder netzgebietsscharf zu erfolgen. Die Gebietsfestlegung erfolgte erstmalig zum 1. März 2017.

Die von der Bundesnetzagentur am 20. Februar 2017 verabschiedete Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV)³² sieht in § 10 vor, dass der geografische Durchschnitt des Netzausbauggebiets die Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein sowie 16 Landkreise und vier kreisfreie Städte im nördlichen Niedersachsen umfasst (siehe Abbildung 1).

Weiter wird in der Verordnung die Obergrenze für die zu installierende Leistung, die in dem Netzausbauggebiet bezuschlagt werden darf, entsprechend den Vorgaben des § 36c Abs. 4 EEG 2017 festgelegt. Diese liegt bei 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt zwischen 2013 und 2015 im Netzausbauggebiet in Betrieb genommen wurde. Die Begrenzung erfolgt im Verhältnis zum Bruttuzubau. Windenergieleistung, die in dem Betrachtungszeitraum stillgelegt wurde, bleibt unberücksichtigt. § 11 EEAV weist einen Höchstwert von 902 MW pro Kalenderjahr aus. Die Obergrenze verringert sich ab dem Jahr 2018 um die Summe der Windenergieleistung, die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr in

³¹ Ergebnisse der jährlichen Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht die BNetzA im [Internet](#).

³² Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung – kurz Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV) vom 20. Februar 2017 (BGBl. I 2017, S. 294).

grenzüberschreitenden Ausschreibungen bezuschlagt wurde (§ 36c Abs. 6 EEG 2017). Die sich für ein Kalenderjahr ergebende maximale Zuschlagsmenge im Netzausbauggebiet wird gleichmäßig auf die Ausschreibungsrunden in dem Jahr verteilt und vor jeder Ausschreibungsrunde von der Bundesnetzagentur im Internet bekannt gegeben. Die im Netzausbauggebiet in einer Ausschreibungsrunde nicht bezuschlagte Menge wird bei den in dem Kalenderjahr verbleibenden Ausschreibungsrunden als zusätzliche Quote im Netzausbauggebiet berücksichtigt (§ 12 Satz 2 EEA V).

Gebote für Windenergieanlagen im Netzausbauggebiet werden in die Aufreihung sämtlicher Gebote aufgenommen. Allerdings werden diese Gebote maximal bis zur festgelegten Obergrenze bezuschlagt. Darüber hinausge-

hende Gebote für Standorte im Netzausbauggebiet werden nicht berücksichtigt. Stattdessen erteilt die Bundesnetzagentur den jeweils nächstteureren Geboten, die nicht in diesem Gebiet liegen, Zuschläge, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist.

Sowohl das Netzausbauggebiet als auch die Obergrenze für die zu installierende Leistung evaluiert die Bundesnetzagentur bis zum 31. Juli 2019. Danach werden alle zwei Jahre der Gebietszuschnitt unter Berücksichtigung der Fortschritte bei Planung und Bau der Stromnetze und die Obergrenze überprüft. Die Verordnung kann erstmals zum 1. Januar 2020 und danach alle zwei Jahre zum 1. Januar durch die Bundesnetzagentur geändert werden (§ 36c Abs. 7 EEG 2017).

Erläuterungen zum Zuschlagsvolumen im Netzausbauggebiet

Gemäß § 10 EEA V umfasst das Netzausbauggebiet die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, 16 Landkreise und vier kreisfreie Städte in Niedersachsen sowie die Stadtstaaten Bremen und Hamburg. Das Netzausbauggebiet erstreckt sich über insgesamt 33 Kreise und Landkreise sowie 13 kreisfreie Städte und Stadtstaaten. Der Gebietszuschnitt entspricht laut Verordnungsbegründung einem Anteil von 16,9 Prozent des Bundesgebiets und unterschreitet damit die 20 Prozent-Grenze in § 36c Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017. Der Bruttozubau in den Jahren 2013 bis 2015 erfolgte in dem Gebiet nach Berechnungen der Bundesnetzagentur wie folgt:

Jährlicher Windenergie-Zubau	2013	2014	2015	Ø 2013-2015
Netzausbauggebiet (HB, HH, MV, SH sowie Teile von NI)	1.130 MW	2.071 MW	1.465 MW	1.555 MW

davon 58 Prozent 902 MW

Das Zuschlagsvolumen im Netzausbauggebiet ist nach § 11 EEA V pro Kalenderjahr auf 902 MW begrenzt und wird proportional zum Gesamtvolumen auf die Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres verteilt, wobei auch die technologieübergreifenden Ausschreibungen zu berücksichtigen sind.

Im Jahr 2018 wird ein Leistungsvolumen von 2.800 MW für Windenergie an Land und zusätzlich 400 MW im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibungen für Solar- und Windenergieanlagen ausgeschrieben. Die Obergrenze von 902 MW ist somit auf 3.200 MW proportional zu verteilen. Auf die vier technologiespezifischen Ausschreibungen Windenergie an Land entfallen folglich 789,25 MW ($902 / 3.200 * 2.800$). In den beiden gemeinsamen Ausschreibungsrunden dürfen bis 112,75 MW ($902 / 3.200 * 400$) im Netzausbauggebiet bezuschlagt werden.

Verteilung nicht bezuschlagter Volumina auf restliche Gebotstermine

Zum Gebotstermin 1. Februar betrug die Zuschlagsobergrenze im Netzausbauggebiet bei 197,31 MW ($902 / 3.200 * 700$). Letztlich bezuschlagt wurden dort 83,46 MW. Die nicht vergebene Leistungsmenge 113,85 MW ($197,31 - 83,46$) wurde auf die jeweilige Obergrenze in den verbleibenden Gebotsterminen proportional verteilt. Zu diesem Zeitpunkt betrug das noch auszuschreibende Volumen 2.300 MW (3 mal 700 MW, einmal 200 MW), da der Gebotstermin der ersten gemeinsamen Ausschreibung (1. April; 200 MW) bereits bekannt gemacht war und somit nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Die im Februar im Netzausbauggebiet nicht vergebene Leistungsmenge erhöhte folglich die Obergrenze in den verbleibenden drei Ausschreibungen Windenergie an Land um 34,65 MW pro Termin ($113,85 / 2.300 * 700$) sowie um 9,90 MW ($113,85 / 2.300 * 200$) in der zweiten gemeinsamen Ausschreibung am 1. November.

Nachdem in der ersten gemeinsamen Ausschreibung (April 2018) kein Windenergie spezifisches Gebot einen Zuschlag erhielt, blieb das maximale Zuschlagsvolumen (56,38 MW) im Netzausbauggebiet ungenutzt, so dass auch dieses Volumen auf die Obergrenze der verbleibenden Ausschreibungen proportional anzurechnen war. Zum Zeitpunkt der Zuschlagsveröffentlichung der ersten gemeinsamen Ausschreibung war der Gebotstermin 1. Mai bereits bekannt gemacht, weshalb sich das ungenutzte Volumen der April-Ausschreibung für die Obergrenze am 1. Mai nicht mehr berücksichtigen ließ.

Zum Gebotstermin 1. Mai lag die Zuschlagsobergrenze im Netzausbauggebiet bei 231,96 MW ($197,31 + 34,65$ [Feb-Runde]). Letztlich bezuschlagt wurden zu diesem Termin dort 99,50 MW. Das nicht genutzte Volumen 132,46 MW ($231,96 - 99,50$) wurde zusammen mit dem ungenutzten Volumen von 56,4 MW der ersten gemeinsamen Ausschreibung auf die jeweilige Obergrenze der im restlichen Kalenderjahr noch ausstehenden Gebotsrunden proportional verteilt. Die proportionale Verteilung dessen erhöhte die Obergrenze der zwei verbleibenden Ausschreibungstermine Windenergie an Land um jeweils 82,2 MW ($34,65 + 57,63$) sowie die Obergrenze der zweiten gemeinsamen Ausschreibung im November um 24,53 MW ($7,32 + 17,20$).

Die Obergrenze für das Netzausbauggebiet zum Gebotstermin 1. August beträgt 314,12 MW und setzt sich zusammen aus 197,31 MW [Basiswert] zuzüglich der genutzten Volumina der Ausschreibungsrunden Februar bis Mai: 34,65 MW [Feb], 24,53 MW [Apr], 57,63 [Mai].

Energieträger	Wind	Wind/PV	Wind	Wind	Wind	Wind/PV
Gebotstermin	1. Feb 18	1. Apr 18	1. Mai 18	1. Aug 18	1. Okt 18	1. Nov 18
Ausschreibungsvolumen*	700,00	200,00	670,16	670,16	670,16	200,00
Obergrenze	197,31	56,38	231,96	314,12		
./. bezuschlagtes Volumen	- 83,46	- 0,00	- 99,50			
<i>nicht genutztes Volumen</i>	<i>113,86</i>	<i>56,38</i>	<i>132,46</i>			
proportionale Verteilung nicht genutzter Volumina auf die restlichen Gebotstermine			34,65	34,65	34,65	9,90
				24,53	24,53	7,32
				57,63	57,63	17,20

*) Von den Ausschreibungsvolumina zu den Gebotsterminen im Mai, August und Oktober 2018 wurde die im Jahr 2017 neu installierte Leistung in Pilotwindenergieanlagen (89,5 MW) anteilig abgezogen (§ 28 Abs. 1a EEG 2017).

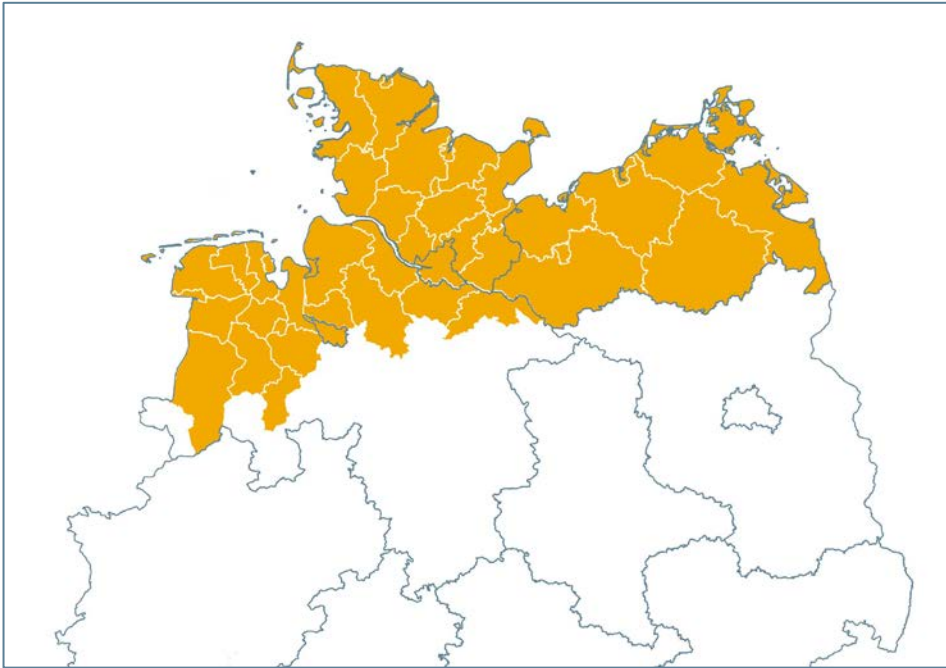


Abbildung 1: Geografische Festlegung des Netzausbaubereichs gemäß § 10 EEA; Karte: FA Wind auf Basis © GeoBasis-DE / BKG 2015 (Daten verändert)

5.6.2 Bekanntgabe der Zuschläge

Mit der Zuschlagserteilung ist etwa zwei Wochen nach dem Gebotstermin zu rechnen. Die Bundesnetzagentur gibt die erfolgreichen Gebote auf ihrer Internetseite bekannt (§ 35 Abs. 1 EEG 2017).³³ Darüber hinaus werden die erfolgreichen Bieter postalisch über die Zuschlagserteilung informiert (§ 35 Abs. 3 EEG 2017).

Die Zuschläge gelten eine Woche nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite als bekannt gegeben (§ 35 Abs. 2 EEG 2017). Diese Fiktionsregelung ist im Hinblick auf bestimmte Fristen von Bedeutung: Zum einen beginnt ab diesem Zeitpunkt die 30-monatige Realisierungsfrist für die bezuschlagte Anlage. Darüber hinaus ist das Datum der Bekanntgabe auch für

die Berechnung möglicher Fristverlängerungen für bezuschlagte Projekte, die beklagt werden, maßgeblich. Für die Berechnung der Fristen gelten die allgemeinen Regelungen nach § 31 VwVfG i.V.m. §§ 187-193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Zuschläge für Windenergieanlagen können, anders als für Solaranlagen, nicht zurückgegeben werden. Eine erneute Teilnahme mit einer bezuschlagten Windenergieanlage ist frühestens nach der Entwertung des Zuschlags, etwa durch Zeitablauf (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017), möglich.

Gebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, können an den folgenden Ausschreibungsrounden erneut teilnehmen.

5.6.3 Übertragbarkeit von Zuschlägen

Ein erteilter Zuschlag ist an die genehmigte Anlagen(-leistung), die Gegenstand des Gebots ist, gebunden (§ 36f Abs. 1 EEG 2017). Eine Übertragbarkeit von Zuschlägen auf andere Genehmigungen ist nicht möglich. Auch wenn der Zuschlag selbst nicht übertragen werden kann, ist eine Veräußerung des bezuschlagten Projekts jederzeit möglich. In diesem Fall geht

auch der Zuschlag auf den neuen Genehmigungsinhaber über.

Werden Anlagen vor der Realisierung veräußert, verbleibt die Pönalverpflichtung allerdings nach dem Wortlaut des § 55 Abs. 1, 2 EEG 2017 beim Bieter. Damit haftet der Bieter dem

³³ Siehe die Rubrik »Beendete Ausschreibungen« auf der [Internetseite](#) der BNetzA.

Netzbetreiber gegenüber auch im Fall der Veräußerung für die rechtzeitige Realisierung der Anlagen, obwohl er auf die Errichtung und Inbetriebnahme keinen Einfluss mehr hat.

Nach der Realisierung können Anlagen unproblematisch veräußert werden. In diesem Fall ist der Netzbetreiber wie bisher über den Betreiberwechsel der konkreten Anlagen zu informieren.

5.6.4 Änderung der Genehmigung nach Zuschlagserteilung

Von der Anlagengebundenheit des Zuschlags ist die Frage zu unterscheiden, ob die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Zuschlagserteilung geändert werden kann. Eine entsprechende Regelung trifft § 36f Abs. 2 EEG 2017, wonach die Änderung der Genehmigung auch nach Erteilung des Zuschlags möglich ist. In diesem Fall bezieht sich der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung. Der Umfang des Zuschlags, also die installierte Leistung, auf die der Zuschlag gewährt wird, ändert sich dadurch allerdings nicht.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht für Veränderungen einer Anlage ein gestuftes Regime vor: Solange eine Änderung nicht wesentlich ist und nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG hervorrufen kann, ist eine Anzeige ausreichend (§ 15 BImSchG). Werden durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), ist eine Änderungsgenehmigung notwendig (§ 16 BImSchG). Eine Neugenehmigung ist erforderlich, sobald der Kernbestand der Anlage vollständig oder überwiegend verändert wird und sich dies auf den Charakter der Gesamtanlage auswirkt.³⁴

Wird eine Änderungsgenehmigung erteilt, tritt diese zu der früher erteilten Genehmigung hinzu und bildet zusammen mit dieser einen einheitlichen Genehmigungstatbestand.³⁵ In dem § 36f Abs. 2 EEG 2017 ausdrücklich von der Änderung der Genehmigung spricht, dürfte eine nach § 16 BImSchG geänderte Genehmi-

gung noch vom erteilten Zuschlag erfasst werden. Wirkt sich die geplante Änderung hingegen auf den Charakter einer Anlage aus, muss eine neue Genehmigung erwirkt werden, für die der Zuschlag nicht mehr gilt (§ 36f Abs. 1 EEG 2017) und folglich verfällt. Dies ist selbst dann der Fall, wenn »sämtliche Parameter identisch mit der ursprünglichen Genehmigung sind«.³⁶

Damit der Zuschlag nicht seine Wirksamkeit verliert, muss also sichergestellt werden, dass die geplanten Änderungen noch durch eine Änderungsgenehmigung gedeckt sind und keine Neugenehmigung erforderlich ist.³⁷ Problematisch an diesem Ergebnis ist jedoch, dass die Rechtsprechung für materiell gleiche Tatbestände – so beispielsweise einen Typenwechsel – teilweise eine Neugenehmigung für notwendig erachtet, teilweise aber auch eine Änderungsgenehmigung und in bestimmten Fällen sogar eine Änderungsanzeige ausreichen lässt. So bewertet die herrschende Rechtsprechung einen Typwechsel bei vergleichbaren Anlagenspezifika (Leistung, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe) regelmäßig als (wesentliche) Änderung und hält eine Neugenehmigung nicht für erforderlich.³⁸ Das OVG Münster entschied jedoch im Jahr 2015, dass die Errichtung und der Betrieb eines anderen, leistungsoptimierten Anlagentyps nicht durch eine Änderungsgenehmigung gedeckt werden. Vielmehr sei der Ersatz einer genehmigten Anlage durch einen anderen Anlagentyp einer Neugenehmigung gleichzusetzen, da durch die Nichtrealisierung des bisherigen Anlagentyps auch dessen Bestandsschutz erloschen sei.³⁹ Anders ent-

³⁴ Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 80. Ergänzungslieferung Mai 2016, § 16 Rn. 32.

³⁵ Jarass, BImSchG, 11. Auflage 2015, § 16 Rn. 65.

³⁶ Begründung zu § 36f Abs. 2, BT-Drs. 18/8860, S. 212.

³⁷ So auch die Clearingstelle, [Hinweis 2017/6](#) zur Auslegung und zur Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017 vom 30. Mai 2017, Rn. 20.

³⁸ OVG Koblenz, Urteil vom 3. August 2016 – 8 A 10377/16, OVG Koblenz, Urteil vom 12. Mai 2011 – 1 A 11186/08; VGH München, Beschluss vom 15. Oktober

2012 – 22 CS 12.2110, 22 CS 12.2111; vgl. auch Agatz, Windenergiehandbuch, 13. Aufl. 2016, S. 10 ff.

³⁹ OVG Münster, Urteil vom 25. Februar 2015 – 8 A 959/10.

Im zugrundeliegenden Streitfall bewertet das Gericht die Errichtung mehrerer Anlagen des Typs E-70 (2,0 MW, Rotordurchmesser 71 Meter, Nabenhöhe 98 Meter) statt des ursprünglich genehmigten Anlagentyps Enercon

schied der VGH München im August 2016: Danach sei für eine Anlagenänderung sogar eine Anzeige nach § 15 BlmSchG ausreichend, sofern von der Typenänderung keine nachteiligen Auswirkungen iSd § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG ausgehen. Insbesondere könne auch nicht ohne weiteres von der Änderung eines Anlagentyps auf das Vorliegen einer wesentlichen Änderung geschlossen werden. Allerdings konnte der Antragsteller in diesem Verfahren darlegen, dass die geänderten Anlagen (Enercon E 115 mit einer Nennleistung von 3 MW und einer Gesamthöhe von 195 Metern) die Genehmigungsaufgaben sogar deutlicher einhielten als die ursprünglich genehmigten Anlagen (Nordex N117 mit einer Nennleistung von 2,4 MW und einer Gesamthöhe von 199 Metern).⁴⁰ Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, die Frage nach der Notwendigkeit einer Neugenehmigung nicht nach den Maßstäben des Immissionschutzrechts, sondern nach einheitlichen Maßstäben des EEG zu beurteilen.⁴¹ Eine Spruchpraxis dazu existiert bislang aber noch nicht.

Da eine Genehmigungsänderung nicht zu einer Änderung des Zuschlags führt, erhöht sich auch der Zahlungsanspruch nicht durch eine

Änderung der installierten Leistung. Für die erweiterte Leistung besteht also kein Zahlungsanspruch. Strom aus dem »überschießenden« Leistungsanteil kann der Betreiber der Anlage selbst vermarkten. Der Zahlungsanspruch umfasst dann nur den prozentualen Anteil der installierten Leistung, die auch bezuschlagt wurde (§ 23c EEG 2017). Die Nutzung des erzeugten Stroms durch den Anlagenbetreiber selbst ist hingegen nicht erlaubt, da die Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen, deren Zahlungsanspruch im Rahmen von Ausschreibungen ersteigert wurde, von Ausnahmen abgesehen, über den gesamten Förderzeitraum untersagt (§ 27a EEG 2017) ist.

Errichtet der Betreiber auf Grundlage einer Genehmigungsänderung eine Anlage mit einer Leistung, die die bezuschlagte Leistung um weniger als 5 Prozent unterschreitet, bleibt der Zuschlag ebenfalls unverändert bestehen. Werden mehr als 5 Prozent der bezuschlagten Leistung nicht in Betrieb genommen, entfällt der Zuschlag im Hinblick auf diese Menge. Zudem werden entsprechende Strafzahlungen fällig (siehe dazu unten, Kap 5.8.1).

Hinweis für die Praxis: Genehmigungsänderung

Da ein Zuschlag für ein Projekt im Falle einer Neugenehmigung erlischt, sollte bei geplanten Änderungen an der Anlage frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde geklärt werden, ob diese – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – noch durch eine Änderungsge-nehmigung gedeckt sind. Darüber hinaus ist es ratsam, mit dem Anlagenhersteller die tatsächliche Verfügbarkeit des geplanten Anlagentyps zum Zeitpunkt der Errichtung zu klären, um Genehmigungsänderungen etwa auf Grund von Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

5.7 Umsetzungsfristen

Die Umsetzungsfrist für Windenergieanlagen an Land beträgt ab der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags 30 Monate; für Bürgerenergiegesellschaften gelten abweichende Fristen (siehe dazu unten, Kap. 5.9.7). Wird ein Projekt nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, erlischt die Förderzusage (§ 36e

Abs. 1 EEG 2017). Pönalen für eine verspätete Inbetriebnahme fallen stufenweise an, sofern die Anlage nicht innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen wird.

Die Realisierungsfrist kann einmalig verlängert werden, wenn ein Dritter nach Gebotsabgabe

E-66 (1,8 MW, Rotordurchmesser 70 Meter, Nabenhöhe 85 Meter) als Neugenehmigung.

⁴⁰ VGH München, Beschluss vom 11. August 2016 – 22 CS 16.1052 u.a.

⁴¹ So auch die Clearingstelle, [Hinweis 2017/6](#) zur Auslegung und zur Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017 vom 30. Mai 2017, Rn. 49.

einen Rechtsbehelf gegen die zugrundeliegende Anlagengenehmigung eingelegt hat (§ 36e Abs. 2 EEG 2017). Die Regelung umfasst sowohl eine Klage als auch einen Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.⁴²

Weitere Voraussetzung für die Fristverlängerung ist, dass die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung nach Einlegung des Rechtsbehelfs durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet worden ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017). Legt ein Dritter gegen eine Genehmigung Widerspruch ein oder erhebt Klage, hat dies zunächst zur Folge, dass die Wirkung der Genehmigung – also das Recht, die Anlage zu errichten und zu betreiben – bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ausgesetzt wird. Allerdings besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung zu beantragen. Bei einem solchen Antrag entscheidet die Behörde oder das Gericht, ob das Interesse des Anlagenbetreibers oder das des Dritten überwiegt. Dies richtet sich nach den summarisch festgestellten Erfolgsaussichten des Widerspruchs oder der Klage. Nur für den Fall, dass die Behörde oder das Gericht die Erfolgsaussichten des Anlagenbetreibers höher als die des Dritten einschätzt, wird es die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung anordnen.

Die Fristverlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden (§ 36e Abs. 2 Satz 2 EEG 2017). Eine Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). In der Praxis wird diese

Frist häufig auf drei Jahre begrenzt. Diesen Zeitraum darf die Fristverlängerung nach § 36e Abs. 2 EEG 2017 nicht überschreiten. Allerdings ist zu beachten, dass die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gesetzte Frist im Fall eines Widerspruchs oder einer Klage verlängert werden kann.

§ 36e Abs. 2 EEG 2017 sieht lediglich eine einmalige Fristverlängerung vor. Dies erscheint insbesondere deshalb als nicht unproblematisch, weil sich Verfahren um die Genehmigung von Windenergieanlagen oftmals als langwierig und schwer vorhersehbar darstellen. Daher sollte stets die maximale Fristverlängerung – also die Frist, innerhalb derer laut Genehmigungsbescheid mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss – beantragt werden. Einer früheren Inbetriebnahme steht dies nicht im Wege.

Zu beachten ist, dass der 20-jährige Förderzeitraum nach § 36i EEG 2017 spätestens 30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags zu laufen beginnt. Dies gilt auch für den Fall, dass für die Realisierung der Anlage eine Fristverlängerung gewährt wurde. Deshalb verkürzt sich die Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 EEG 2017 um die in Anspruch genommene Fristverlängerung. Außerdem fallen trotz der Fristverlängerung Pönalen an. Damit will der Gesetzgeber den Druck auf den Projektierer erhöhen, die Anlage möglichst schnell zu realisieren.⁴³

Vor diesem Hintergrund ist im Falle eines Rechtsstreits abzuwägen, ob es wirtschaftlicher ist, den Zuschlag verfallen zu lassen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut an der Ausschreibung teilzunehmen. Allerdings werden auch in diesem Fall Pönalen fällig.

⁴² Begründung zu § 36e Abs. 2, BT-Drs. 18/8860, S. 212.

⁴³ Begründung zu § 36i, BT-Drs. 18/8860, S. 215.

Hinweis für die Praxis: Rechtsmittelfristen bei Genehmigungen

Dritte können grundsätzlich nur innerhalb der Widerspruchs- bzw. Klagefristen gegen eine Genehmigung vorgehen. Nach Ablauf dieser Fristen erwächst die Genehmigung in Bestandskraft und kann nicht mehr angegriffen werden. Je nachdem, ob die Genehmigung im förmlichen oder im vereinfachten Verfahren erteilt wird, können Dritte unterschiedlich lange gegen sie vorgehen. Da eine im förmlichen Verfahren erlassene Genehmigung zugestellt wird bzw. nach der öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt gilt, gilt hier eine vierwöchige Rechtsmittelfrist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Genehmigung bestandskräftig. Im Gegensatz dazu ist im vereinfachten Verfahren eine Zustellung bzw. eine öffentliche Bekanntmachung nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass keine Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt werden. Hier kann der Dritte sein Widerspruchs- bzw. Klagerecht lediglich verirken, wenn er – entsprechend der Regelung des § 2 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und dem Rechtsgedanken des § 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – mehr als ein Jahr Kenntnis von der Genehmigung hat oder haben musste und innerhalb dieses Zeitraums kein Rechtsmittel eingelegt hat. Die Unsicherheit, ob gegen die Genehmigung vorgegangen wird, währt daher im vereinfachten Verfahren deutlich länger als im förmlichen Verfahren.

5.8 Pönalen

Wird ein bezuschlagtes Gebot nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht realisiert, werden Pönalen fällig. Die Androhung von Strafzahlungen für den Fall der verspäteten oder unterbliebenen Realisierung soll die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit des Bieterverhaltens gewährleisten.⁴⁴ Die Bedingungen, unter

denen eine Pönale für Windenergieprojekte fällig wird, regelt § 55 Abs. 1 EEG 2017. Im Fall des Windenergieprojekts einer Bürgerenergiegesellschaft sind die Regelungen in § 55 Abs. 2 EEG 2017 einschlägig (siehe dazu unten, Kap. 5.9.7).⁴⁵

5.8.1 Bezuschlagte Leistung wird endgültig nicht realisiert

Erhält der Bieter einen Zuschlag für eine Gebotsmenge und realisiert diese nicht, muss er eine Pönale an den Übertragungsnetzbetreiber zahlen. In diesem Fall beträgt die Pönale 30 Euro/kW. Um Bagatellfälle zu vermeiden, fallen Strafzahlungen nur dann an, wenn mehr als 5 Prozent der bezuschlagten Leistung endgültig nicht realisiert werden. Bei einer Abweichung der realisierten Menge von der Zuschlagsmenge um beispielsweise 8 Prozent wird die Pönale für die gesamte abweichende Leistung, hier also 8 Prozent, fällig. Der 5-prozentige Anteil bis zur Bagatellgrenze darf hierbei nicht in Abzug gebracht werden.⁴⁶

Endgültig nicht realisiert werden kann ein Zuschlag, wenn die Bundesnetzagentur diesen »entwertet«. Die Voraussetzungen für eine Zu-

schlagsentwertung sind in § 35a EEG 2017 geregelt. Der wohl relevanteste Fall ist das Verstreichen der Realisierungsfrist, ohne dass die Anlage in Betrieb genommen worden ist. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist erlischt der Zuschlag (§ 36e Abs. 1 EEG 2017). Zusätzlich wird der Zuschlag von der Bundesnetzagentur entwertet, wodurch der Förderbescheid seine Wirksamkeit im Sinne des § 43 VwVfG verliert. Durch das zusätzliche Entwerten erloschener Zuschläge soll die Bundesnetzagentur zeitnah einen Überblick über die Nichtrealisierung von Projekten bekommen, um ein sich abzeichnendes Abweichen von den angestrebten Ausbauzielen frühzeitig zu erkennen.⁴⁷ Entwertete Zuschlagsmengen werden nicht dem Ausschreibungsvolumen des Folgejahres zugeschlagen und verfallen.

⁴⁴ Begründung zu § 55, BT-Drs. 18/8860, S. 235.

⁴⁵ Die FA Wind bietet auf ihrer [Internetseite](#) ein Berechnungstool zur unverbindlichen Bestimmung der Pönalenhöhe an.

⁴⁶ Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, dass die Bagatellmenge von 5 Prozent der insgesamt bezuschlagten Leistungsmenge nicht pönalisiert wird.

⁴⁷ Begründung zu § 35a, BT-Drs. 18/8860, S. 208.

Erläuterndes Beispiel: Pönale bei abweichendem Leistungsumfang

Annahme: In der Ausschreibung werden in einem Gebot drei Windenergieanlagen mit einer elektrischen Leistung von jeweils 3.300 kW, zusammen also 9.900 kW bezuschlagt.

Fall 1: An dem bezuschlagten Standort gehen innerhalb von 24 Monaten zwei Anlagen mit je 3.300 kW Leistung sowie eine Windturbine mit 3.000 kW, zusammen also 9.600 kW, in Betrieb. Mit der Meldung der Inbetriebnahme wird die nicht realisierte Leistung von 300 kW entwertet. Eine Pönale wird nicht fällig, da der nicht realisierte Teil des Zuschlags in Höhe von 300 kW lediglich 3 Prozent der Gesamtmenge entspricht und daher die Bagatellgrenze von 5 Prozent nicht überschreitet (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017).

Fall 2: Am selben Standort werden stattdessen zwei Windturbinen mit jeweils 3.000 kW sowie eine Anlage mit 3.300 kW, zusammen also 9.300 kW Leistung, fristgerecht in Betrieb gesetzt. In diesem Fall liegt die Abweichung des nicht realisierten Leistungsumfangs bei 600 kW bzw. 6 Prozent des bezuschlagten Gebots. Die Förderzusage über diese 600 kW wird wiederum von der Bundesnetzagentur entwertet, zudem muss hierfür eine Pönale im Umfang von 30 Euro/kW (600 kW x 30 Euro/kW = 18.000 Euro) an den Übertragungsnetzbetreiber gezahlt werden.

Fall 3: Hier werden drei Windturbinen mit jeweils 3.500 kW Leistung an dem Standort innerhalb der vorgegebenen Frist in Betrieb genommen. Die tatsächlich installierte Leistung überschreitet die bezuschlagte Gebotsmenge um 600 kW. Die Gebotsmenge wird also um 6 Prozent übertroffen. Eine Pönale wird in diesem Fall nicht fällig, da der Zuschlag vollständig umgesetzt wurde. Für den Strom, der mit der »überschießenden« Anlagenleistung (600 kW) erzeugt wird, besteht allerdings kein Zahlungsanspruch nach dem EEG, da sich die Förderung auf den prozentualen Anteil der installierten Leistung, der bezuschlagt wurde, beschränkt (§ 23c EEG 2017). Der nicht geförderte Stromanteil kann direkt vermarktet werden. Der Eigenverbrauch der nicht geförderten Strommenge ist gemäß § 27a EEG 2017 jedoch nicht gestattet.

5.8.2 Bezuschlagte Leistung wird verspätet realisiert

§ 55 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 regelt den Fall, dass das bezuschlagte Windenergieprojekt nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen wird. Hier werden gestaffelte Strafzahlungen fällig. Die Pönale beträgt 10 Euro/kW, wenn die Anlage erst im 25. oder 26. Monat nach Bekanntmachung des Zuschlags in Betrieb geht. Bei einer Realisierung im 27. oder 28. Monat steigt die Pönale auf 20 Euro/kW. Im 29. oder 30. Monat wird die volle Höhe von 30 Euro/kW fällig.

Die Pönalen sind an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlen. Eine Verrechnung der Pönale mit der bei der Bundesnetzagentur hinterlegten Sicherheitsleistung ist nicht möglich.

Wird die Strafzahlung nicht binnen zwei Monaten ab Entwertung der Gebotsmenge an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber geleistet, darf sich dieser aus der hinterlegten Sicherheit befriedigen (§ 55 Abs. 7 EEG 2017). Zahlungseingänge aus Pönalen werden dem EEG-Konto als Einnahmen gutgeschrieben.⁴⁸

5.9 Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass mit der Umstellung auf Ausschreibungen neue Kosten-, Preis- und Pönalrisiken entstehen, die insbeson-

dere für kleine Akteure eine große Herausforderung darstellen und sich daher auf die Akteursvielfalt auswirken können.⁴⁹ Um diese Risi-

⁴⁸ Die Regelung wurde mit Art. 17 in § 3 Abs. 3 Nr. 10 der Ausgleichsmechanismusverordnung eingeführt, welche nunmehr die Bezeichnung »Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-

auf-See-Gesetzes« – kurz Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) trägt.

⁴⁹ Vgl. BMWi, Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen – [Eckpunkt Papier](#), Juli 2015, S. 10.

ken abzumildern und eine Teilnahme am Ausschreibungserfahren zu erleichtern, hat der Gesetzgeber die Ausschreibungsbedingungen für lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften in § 36g EEG 2017 modifiziert. Privilegiert werden Bürgerenergiegesellschaften insbesondere dadurch, dass sie auch ohne eine immissionschutzrechtliche Genehmigung an den Auktionen teilnehmen können. Dadurch soll das Risiko, nach dem zeit- und kostenintensiven Durchlaufen des Genehmigungsverfahrens im Ausschreibungsverfahren zu scheitern, abgemildert werden. Außerdem erhält die Bürgerenergiegesellschaft durch die vorgezogene Teilnahme am Ausschreibungsverfahren frühzeitig Preissicherheit für ihr Projekt. Die Option für Bürgerenergiegesellschaften, an der Ausschreibung ohne Genehmigung teilnehmen zu können, ist seit dem Gebotstermin 1. Februar 2018 außer Kraft gesetzt (§ 104 Abs. 8 EEG 2017).

Darüber hinaus sichert § 36g Abs. 5 Satz 1 EEG 2017 den erfolgreichen Geboten von Bürgerenergiegesellschaften den höchsten noch bezuschlagten Wert der jeweiligen Ausschreibungsrunde – den sog. Einheitspreis (uniform price) – zu. Im Netzausbaugebiet gilt der höchste noch in diesem Gebiet bezuschlagte Gebotswert, sofern in einer Ausschreibungsrunde das dortige

Zuschlagsvolumen voll ausgeschöpft worden ist (§ 36g Abs. 5 Satz 2 EEG 2017).

Neben diesen Erleichterungen stellt der Gesetzgeber allerdings auch Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften, die über die für »reguläre« Bieter geltenden Voraussetzungen hinausgehen. Insbesondere sind Bürgerenergiegesellschaften in ihrem Bieterverhalten eingeschränkt und dürfen innerhalb von 12 Monaten vor Gebotsabgabe keinen Zuschlag für ein anderes Windenergieprojekt erhalten haben. Zudem muss eine Bürgerenergiegesellschaft die Standortgemeinde am Vorhaben beteiligen bzw. ihr ein entsprechendes Angebot gemacht haben.

Einer Bürgerenergiegesellschaft bleibt es unbenommen, erst mit einer erteilten Genehmigung an der Ausschreibung teilzunehmen. In diesem Fall sind dieselben Anforderungen zu erfüllen, die auch für »reguläre« Bieter gelten. Werden zusätzlich die besonderen Bedingungen für Bürgerenergiegesellschaften – wozu insbesondere der Nachweis des Bieterverhaltens und des gemeindlichen Beteiligungsangebots zählen – erfüllt, gilt auch in diesem Fall der Einheitspreis (§ 36g Abs. 5 Satz 3 EEG 2017).

5.9.1 Definition der Bürgerenergiegesellschaft

Eine Gesellschaft gilt nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

- a) die Gesellschaft muss aus mindestens 10 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern bestehen,
- b) mindestens 51 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- c) kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft darf mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass sich auch mehrere juristische Personen oder Personengesellschaften zusammenschließen dürfen. Der Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen oder Personengesellschaften zu einer Bürgerenergiegesellschaft erfordert allerdings, dass alle Mitglieder dieser Gesellschaft die Anforderungen nach Buchst. a bis c einhalten, damit die neue Gesellschaft ihrerseits als Bürgerenergiegesellschaft anerkannt wird.⁵⁰ Dies bedeutet, dass eine solche »zusammengeschlossene« Bürgerenergiegesellschaft gegebenenfalls nur aus zwei juristischen Personen bestehen kann, sofern diese jeweils die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. a bis c EEG 2017 erfüllen.

An die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung einer Bürgerenergiegesellschaft stellt das EEG 2017 keine besonderen Anforderungen. Aus dem Gesetz ergeben sich keine Einschränkungen für die Wahl der Gesellschaftsform.

⁵⁰ Begründung zu § 3 Nr. 15, BT-Drs. 18/8860, S. 185.

Die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft müssen ab dem Zeitpunkt der Gebotsabgabe ununterbrochen bis zum Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres erfüllt werden. Werden die Voraussetzungen innerhalb dieses Zeitraums nicht kontinuierlich eingehalten, gilt für das Windenergieprojekt nicht mehr der höchste noch bezuschlagte Gebotswert. Stattdessen wird der Zahlungsanspruch ab dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen der Bürgerenergiegesellschaft

nicht mehr erfüllt sind, auf Grundlage des gebotenen Werts berechnet (§ 36g Abs. 5 Satz 4 EEG 2017). Der Gebotswert gilt auch dann, wenn die Erklärung über das Bestehen der Bürgerenergiegesellschaft nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des zweiten Betriebsjahres gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen wird (§ 36g Abs. 5 Satz 6 EEG 2017).

5.9.2 Besondere Anforderungen an Gebote von Bürgerenergiegesellschaften

Für Bürgerenergiegesellschaften, die unter vereinfachten Bedingungen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen wollen, gelten teilweise besondere Bestimmungen. Diese bestehen neben den in den §§ 30, 36 EEG 2017 geregelten Anforderungen an ein Gebot bzw. modifizieren diese in einigen Punkten.

- Gutachten über den zu erwartenden Stromertrag (§ 36g Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)

Statt eines Nachweises der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung genügt es, dem Gebot ein zertifiziertes Gutachten zum erwarteten Stromertrag der geplanten Anlage(n) beizufügen. So soll sichergestellt werden, dass das Gebot ernsthaft und belastbar ist.⁵¹ Das Gutachten muss den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen. Dies wird vermutet, wenn die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der FGW eingehalten und das Gutachten von einer nach DIN EN ISO IEC 17025 für die Anwendung dieser Richtlinien akkreditierten Institution erstellt worden sind.⁵²

Der im Zuges des vierten Änderungsgesetzes zum EEG 2017 eingeführte § 104 Abs. 8 Satz 1 erklärt § 36g Abs. 1 in den ersten beiden Ausschreibungsrunden des Jahres 2018 für nicht anwendbar. Anfang Juni 2018 verlängerte der Bundestag das generelle Genehmigungserfordernisses für die Ausschreibungsteilnahme

bis zum Gebotstermin 1. Juni 2020.⁵³ Dadurch entfällt für Bürgerenergiegesellschaften in diesem Zeitraum die Möglichkeit, ohne eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung an der Ausschreibung teilnehmen zu können.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber auf die Ergebnisse der 2017er Ausschreibungsrounden reagiert, in denen fast ausschließlich Bürgerenergiegesellschaften ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die gebotenen Anlagen bezuschlagt worden sind.⁵⁴ Der Erfolg von Bürgerenergiegesellschaften ohne immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen konterkariert das ursprüngliche Ziel, durch eine späte Ausschreibung mit eng begrenzten Sonderregelungen für besonders privilegierte Bürgerenergieprojekte eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Windräder sicherzustellen.

Trotz der pauschalen Aussetzung von Abs. 1 bleiben die im Folgenden dargestellten Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften auch in den ersten beiden Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 anwendbar. Dies ergibt sich aus § 36g Abs. 5 Satz 3, der den Erhalt des Einheitspreises für Windenergieanlagen daran knüpft, dass die Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weiterhin erfüllt werden. Dieses Verständnis entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 104 Abs. 8 Satz 1 EEG 2017, mit

⁵¹ Begründung zu § 36g, BT-Drs. 18/8860, S. 213.

⁵² Für die Ermittlung des Stromertrags ist die Technische Richtlinie 6, Revision 10 »Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen« der FGW anzuwenden. Zur Bestimmung des Standortertrags und der Standortgüte vor Inbetriebnahme gemäß EEG 2017 wurde die Richtlinie um Anhang C ergänzt.

⁵³ Gesetzesentwurf des Bundesrats vom 21. März 2018 (BT-Drs. 19/1320), der vom Wirtschaftsausschuss mit Beschlussempfehlung vom 6. Juni 2018 überarbeitet wurde (BT-Drs. 19/2581) und am 8. Juni 2018 vom Bundestag

und Bundesrat (BR-Drs. 255/18) angenommen wurde. Die Regelung trat am 29. Juni 2018 in Kraft (BGBl. I S. 862).

⁵⁴ Vgl. BNetzA, Pressemitteilungen vom 19. Mai, 15. August und 22. November 2017, wonach 93 % der Zuschläge der ersten, 90 % der zweiten und 98 % der Zuschläge der dritten Ausschreibungsrunde an Bürgerenergiegesellschaften erteilt wurden, welche fast ausnahmslos noch nicht genehmigte Anlagen geboten hatten.

dem der Gesetzgeber lediglich die Teilnahme von Bürgerenergiegesellschaften ohne immissionsschutzrechtliche genehmigte Anlagen eindämmen wollte. Eine weitergehende Einschränkung der Sonderregelungen ist nicht gewollt.⁵⁵

- Anzahl der geplanten Anlagen sowie Gebotsmenge in Kilowatt (§ 36g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017)

Eine Bürgerenergiegesellschaft kann mit bis zu sechs Windenergieanlagen und maximal 18 MW zu installierender Leistung an der Ausschreibung teilnehmen. Diese maximal zulässige Anlagenanzahl und Gesamtleistung kann innerhalb einer Ausschreibungsrunde auf mehrere Gebote verteilt werden, darf aber von der Bürgerenergiegesellschaft in Summe nicht überschritten werden. Im Gebot muss jeweils die Anzahl der am Standort geplanten Anlagen angegeben werden. Eine Mengenkontingentierung pro Ausschreibungsrunde bzw. des jährlichen Ausschreibungsvolumens für diese Akteursgruppe insgesamt ist nicht vorgesehen.

- Eigenerklärung über das Bestehen der Bürgerenergiegesellschaft (§ 36g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EEG 2017)

Mit dem Gebot ist eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass der Bieter die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 erfüllt.

Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass die Mitglieder oder Anteilseigner der Bürgerenergiegesellschaft vor Gebotsabgabe keine Verträge geschlossen haben, mit denen Anteile oder Stimmrechte nach Gebotsabgabe auf Dritte übertragen werden. Gleiches gilt für andere Abreden, die, etwa durch Strohmanngeschäfte, dazu dienen, eine Bürgerenergiegesellschaft lediglich zum Zweck der Gebotsabgabe zu gründen und das Projekt nach Gebotsabgabe wieder an den eigentlichen Projektierer, der die Kriterien einer Bürgerenergiegesellschaft nicht erfüllt, zurückfallen zu lassen. Durch diese mit dem ersten Änderungsgesetz zum EEG 2017⁵⁶ ergänzte Regelung soll sichergestellt werden, dass die Privilegien – hier insbesondere der Einheitspreis – tatsächlich nur Bürgerenergiegesellschaften zugutekommen.⁵⁷

Werden derartige Umgehungsverträge geschlossen, kann die Bundesnetzagentur erteilte Zuschläge nach §§ 48 und 49 VwVfG wegen falscher Angaben zurücknehmen.⁵⁸ In der Folge entfällt die Förderberechtigung; außerdem wird die Pönale nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 fällig.

- Eigenerklärung zum Bieterverhalten in den letzten 12 Monaten vor Gebotsabgabe und zum Gebotsumfang (§ 36g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b EEG 2017)

Bei Gebotsabgabe ist zudem darzulegen, dass in den vorangegangenen 12 Monaten weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Zuschlag für ein anderes Windenergieprojekt erhalten hat. Dies bedeutet, dass kein einziges stimmberechtigtes Mitglied einer Bürgerenergiegesellschaft Stimmrechte an einer anderen Gesellschaft jeglicher Art halten darf, die innerhalb der letzten 12 Monate vor Gebotsabgabe einen Zuschlag erhalten hat. Die Beteiligung als nicht stimmberechtigtes Mitglied an anderen Gesellschaften ist hingegen unschädlich. Die Anforderung an das Bieterverhalten birgt insbesondere für Bürgerenergiegesellschaften mit vielen stimmberechtigten Mitgliedern, wie beispielsweise Genossenschaften, die Gefahr, dass durch die stimmberechtigte Beteiligung nur eines Mitglieds an einem anderen, bezuschlagten Windenergieprojekt innerhalb der 12-Monats-Frist vor Gebotsabgabe die gesamte Bürgerenergiegesellschaft »infiziert« wird.

Die Bezugnahme auf die Bezuschlagung eines Gebots deutet darauf hin, dass die 12-monatige Sperrfrist nur durch die Beteiligung an Projekten, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens einen Zuschlag erhielten, ausgelöst wird. Das bedeutet, dass eine Bürgerenergiegesellschaft nicht von der Gebotsabgabe ausgeschlossen ist, wenn sie weniger als 12 Monate vor der Gebotsabgabe bereits eine oder mehrere Windenergieanlagen realisiert hat, die nach den Übergangsregelungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 – also ohne Ausschreibungsteilnahme – gefördert werden.

Weiter muss die Bürgerenergiegesellschaft erklären, dass bei der Abgabe mehrerer Gebote

⁵⁵ Begründung zu § 104 Abs. 8, BT-Drs. 18/12988, S. 40.

⁵⁶ Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 3106).

⁵⁷ Begründung zur Änderung des § 36g, BT-Drs. 18/10668, S. 163.

⁵⁸ Begründung zur Änderung des § 36g, BT-Drs. 18/10668, S. 163.

die zulässige Obergrenze von insgesamt 18 MW nicht überschritten wird. Der Gesetzgeber lässt mehrere Gebote einer Bürgerenergiegesellschaft oder deren Mitglieder innerhalb einer Ausschreibungsrunde zu, solange diese Obergrenze eingehalten wird.

Die Obergrenze gilt nur für den Gebotsumfang in einer Ausschreibungsrunde. Auf das Bieterverhalten in den 12 Monaten vor Gebotsabgabe bezieht sich die Regelung dem Wortlaut nach nicht. Folglich ist eine Gesellschaft von den Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften bereits ausgeschlossen, wenn sie oder eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder in den vorangegangenen 12 Monaten vor Gebotsabgabe einen Zuschlag für ein Windenergieprojekt erhalten hat, obwohl die Obergrenze von 18 MW bis dato nicht erreicht wurde. Mit anderen Worten: Jede bezuschlagte Windenergieanlage einer anderen Gesellschaft, an der ein stimmberechtigtes Mitglied der Bürgerenergiegesellschaft Stimmanteile hält, löst die 12-monatige Sperrfrist für weitere Gebote der Bürgerenergiegesellschaft aus, auch wenn die Obergrenze nicht ausgereizt wurde.

- Eigenerklärung über die Flächenverfügbarkeit (§ 36g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c EEG 2017)

5.9.3 Zweistufige Sicherheitsleistung

Auch im Hinblick auf die zu hinterlegende Sicherheit stellt der Gesetzgeber reduzierte Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften. Die Sicherheitsleistung bei Geboten für Windenergieprojekte beträgt grundsätzlich 30 Euro/kW zu installierende Leistung. Bei Bürgerenergiegesellschaften wird diese in eine Erst- und Zweitsicherheit unterteilt (§ 36g Abs. 2 EEG 2017). Mit der Gebotsabgabe ist die Erstsicherheit in Höhe von 15 Euro/kW zu leisten. Die Zweitsicherheit ist innerhalb von zwei Monaten nach der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu hinterlegen.

5.9.4 Ermittlung des Zuschlagswerts

Bei der Ermittlung der Zuschläge werden Gebote von Bürgerenergiegesellschaften unterschiedslos in die Aufreihung der »regulären« Gebote eingegliedert. Einen Zuschlag erhält die Bürgerenergiegesellschaft nur dann, wenn ihr

Die Bürgerenergiegesellschaft muss per Eigenerklärung darlegen, dass die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlage errichtet werden soll, oder dass sie das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. So soll sichergestellt werden, dass für die Errichtung der Anlage eine Fläche bereitsteht. Die genannte Fläche muss in dem Landkreis liegen, in dem die Gesellschaftermehrheit ihren Hauptwohnsitz hat. Eine Bindung an die Fläche erfolgt – anders als bei »regulären« Projekten – zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Die abschließende Zuordnung zu einer bestimmten Fläche findet erst nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Zuschlagszuordnung statt (siehe dazu unten, Kap. 5.9.5).

Für sämtliche mit der Gebotsabgabe einzureichende Eigenerklärungen stellt die Bundesnetzagentur auf ihren Internetseiten entsprechende Vordrucke bereit, die zwingend zu verwenden sind.

Werden in den Eigenerklärungen Falschangaben gemacht, kann die Bundesnetzagentur den Zuschlag zurücknehmen, mit der Folge dass die Pönalen nach § 55 EEG 2017 fällig werden. Die Behörde kann zudem den Bieter von künftigen Ausschreibungen ausschließen.⁵⁹

Eine abweichende Regelung gilt aufgrund von § 104 Abs. 8 Satz 2 EEG 2017 seit dem Jahr 2018: Da seither nur Anlagen geboten werden dürfen, für die bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, wurde auch der Zeitpunkt für die Hinterlegung der Zweitsicherheit angepasst: Die Zweitsicherheit muss erst innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Zuschläge geleistet werden.

Gebotswert unter den niedrigsten Werten der Ausschreibungsrunde liegt. Für die Zuschlagerteilung gelten also keine Sonderregelungen. War die Bürgerenergiegesellschaft mit ihrem Gebot erfolgreich, legt § 36g Abs. 5 EEG 2017

⁵⁹ Begründung zu § 55, BT-Drs. 18/8860, S. 235.

fest, dass für die Ermittlung des Zuschlagswerts nicht das für »reguläre« Projekte vorgesehene Gebotspreisverfahren (pay as bid) gemäß § 3 Nr. 51 EEG 2017 gilt, sondern das Einheitspreisverfahren (uniform pricing). Dies bedeutet, dass alle Gebote von Bürgerenergiegesellschaften im Falle eines Zuschlags den Wert erhalten, der dem höchsten noch bezuschlagten Gebotswert in dieser Runde entspricht. Damit erhält eine Bürgerenergiegesellschaft immer den höchsten Zuschlagswert der jeweiligen Ausschreibungsrunde. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Bürgerenergiegesellschaft mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an der Ausschreibung teilnimmt.

Modifiziert wird diese Regelung für Zuschläge, die innerhalb des Netzausbaugebiets an Bürgerenergiegesellschaften erteilt werden: Ist das im Netzausbaugebiet zuschlagsfähige Leistungsvolumen voll ausgeschöpft, gilt nicht der höchste Gebotswert der gesamten Ausschreibungsrunde, sondern der Wert des höchsten noch im Netzausbaugebiet bezuschlagten Gebots (§ 36g Abs. 5 Satz 2 EEG 2017). Mit der Regelung soll ein strategisches Bieten unterhalb der eigenen Stromgestehungskosten unterbunden werden, da jedes Gebot im Netzausbaugebiet den Grenzpreis setzen kann.⁶⁰

5.9.5 Zuschlagszuordnung nach Erhalt der Anlagengenehmigung und Beteiligung der Standortgemeinde

Sofern eine Bürgerenergiegesellschaft in einem der Gebotstermine des Jahres 2017 einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlangte, ist der Zuschlag zunächst nur an den in dem Gebot angegebenen Landkreis als Standort gebunden. Diese Regelung ist konsequent, da eine genaue Standortfestlegung erst im Genehmigungsverfahren insbesondere unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen kann. Die Zuschlagszuordnung erfolgt deshalb nach Erteilung der Genehmigung.

Die Zuschlagszuordnung muss die Bürgerenergiegesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erteilung der Genehmigung – also deren Bekanntgabe – bei der Bundesnetzagentur beantragen. Für jeden Genehmigungsbescheid läuft eine gesonderte Frist. Dies kann dazu führen, dass für einen Zuschlag, der diverse zu unterschiedlichen Zeitpunkten genehmigte Anlagen umfasst, mehrere Anträge auf Zuordnung gestellt werden müssen, um die entsprechende Frist zu wahren.⁶¹

Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da der Zuschlag andernfalls erlischt. Für den Antrag ist auf das im Internet bereitgestellte Formular zurückzugreifen.⁶² Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- Nummer, unter der die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage an das Register gemeldet wurde bzw. Kopie der Registermeldung (§ 36g Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 EEG 2017) (siehe dazu oben, Kap. 5.5.2)
- Aktenzeichen der Genehmigung(en) sowie Name und Anschrift der Genehmigungsbehörde (§ 36g Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 EEG 2017)
- Erklärung, dass die Anlage in dem Landkreis errichtet werden soll, der im Gebot angegeben ist (§ 36g Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 EEG 2017)
- Eigenerklärung über das Bestehen der Bürgerenergiegesellschaft (§ 36g Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 Buchst. a EEG 2017)

Durch die Eigenerklärung ist zum einen darzulegen, dass die Gesellschaft von der Gebotsabgabe bis zur Antragstellung ununterbrochen eine Bürgerenergiegesellschaft war. Zum anderen muss – wie bereits bei Gebotsabgabe – erklärt werden, dass weder die Gesellschaft noch deren Mitglieder oder Anteilseigner vor Antragstellung Vereinbarungen getroffen haben, die dazu führen, dass die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach Antragstellung nicht mehr gegeben sind. Damit will der Gesetzgeber dem Einsatz von Schein-Bürgerenergiegesellschaften vorbeugen.

⁶⁰ Begründung zur Änderung des § 36g, BT-Drs. 18/10668, S. 163, 164.

⁶¹ So auch BNetzA, [Hinweispapier zu § 36g EEG](#), S. 6.

⁶² Das Formular ist auf der [Internetseite](#) der BNetzA verfügbar.

Vervollständigt wird die Regelung durch den neuen Abs. 6, der im Ergebnis den Abschluss von Vereinbarungen in Verträgen oder sonstige Absprachen vor Inbetriebnahme der Anlage untersagt, sofern diese dazu führen, dass nach der Inbetriebnahme die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften nicht mehr erfüllt oder umgangen werden.⁶³ Mit dieser Regelung schiebt der Gesetzgeber möglichen Strohmanngeschäften einen weiteren Riegel vor, da Scheingesellschafter und eigentlicher Projektierer vor Inbetriebnahme die Rückübertragung des Projekts nicht vereinbaren dürfen. Durch diese Regelung verbliebe im Fall eines Strohmanngeschäfts bei den Scheingesellschaftern das Risiko, das bezuschlagte Projekt nicht mehr an den dahinterstehenden Projektierer abtreten zu können. Genauso verbliebe beim Projektierer das Risiko, dass sich die Scheingesellschafter nicht mehr zu einer Rückübertragung des bezuschlagten Vorhabens bereit erklären.

- Eigenerklärung über die Beteiligung bzw. das Angebot zur Beteiligung der Standortgemeinde (§ 36g Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 Buchst. b EEG 2017)

Die finanzielle Beteiligung der Standortkommune fand erst spät Eingang in den Gesetzestext.⁶⁴ § 36g Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 Buchst. b EEG 2017 verpflichtet Bürgerenergiegesellschaften, der Gemeinde, in der die geplante Windenergieanlage errichtet werden soll, eine finanzielle Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von 10 Prozent zum Kauf anzubieten. Statt der Gemeinde kann das Angebot auch einer Gesellschaft unterbreitet werden, an der die Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist. Nicht erforderlich ist die Übertragung von Stimmrechten an der Bürgerenergiegesellschaft, da es ansonsten »dazu führen würde, dass die Anforderungen von Genossenschaften kaum erfüllt werden könnten«.⁶⁵

§ 36g EEG 2017 stellt keine besonderen Anforderungen an die Form oder den Inhalt des Angebots.⁶⁶ Gleichwohl muss gewährleistet sein, dass die Regelung nicht leer läuft und die Bürgerenergiegesellschaft der Standortgemeinde in einer konstruktiven Weise eine ernsthafte Möglichkeit zur Beteiligung einräumt.⁶⁷ Ein Angebot i.S.d. § 145 BGB, in dem bereits alle wesentlichen Bestandteile für den Vertragsabschluss – also neben den Parteien der Umfang der finanziellen Beteiligung sowie der Kaufpreis – enthalten sind, dürfte nicht in allen Fällen erforderlich sein, böte aber die Gewähr, den Anforderungen des § 36g Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 Buchst. b EEG 2017 in jedem Fall zu genügen.⁶⁸ Damit die Beteiligungsmöglichkeit ernsthaft eingeräumt wird, muss das Angebot zudem für die Standortgemeinde wirtschaftlich annehmbar sein. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn es zu marktüblichen Konditionen erfolgt. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Kaufpreises kann insoweit auch das Sach- oder Ertragswertverfahren, wie es § 6 Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorsieht,⁶⁹ sein.⁷⁰

Erstreckt sich das geplante Windenergieprojekt über mehrere Gemeindegebiete, ist allen betroffenen Standortkommunen eine Beteiligung an der Bürgerenergiegesellschaft anzubieten.⁷¹ Nichts anderes ergäbe sich, wenn das Projekt entlang der Gemeindegrenzen in Einzelgebote aufgespalten worden wäre. In diesem Fall müsste jeder Gemeinde eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 10 Prozent der auf dem Gebiet geplanten Anlagen unterbreitet werden. Der Beteiligungsumfang liegt auch bei mehreren Gemeinden bei insgesamt 10 Prozent. Wie innerhalb der Gemeinden die Beteiligung aufzuteilen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Sachgerecht erscheint die Beteiligung entsprechend der auf dem jeweiligen Gemeindegebiet installierten Leistung. Plant eine Bürgerenergiegesellschaft Windenergieanlagen beispielsweise mit

⁶³ Begründung zur Änderung des § 36g, BT-Drs. 18/10668, S. 163, 164.

⁶⁴ Die Erweiterung des Kriterienkatalogs in § 36g Abs. 3 brachte der Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie mit Beschlussempfehlung vom 6. Juli 2016 (BT-Drs. 18/9096) in den Gesetzesentwurf ein.

⁶⁵ Begründung zu § 36g Abs. 3, BT-Drs. 18/9096, S. 363.

⁶⁶ So auch die Begründung zu § 36g Abs. 3, BT-Drs. 18/9096, S. 363.

⁶⁷ Hoffmann, Die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG 2017, [Würzburger Berichte zum Umweltenergiegesetz Nr. 26](#), Mai 2017, S. 39.

⁶⁸ Ebenda, S. 40.

⁶⁹ Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVBl. M-V 2016, S. 258).

⁷⁰ Hoffmann, Die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG 2017, Würzburger Berichte zum Umweltenergiegesetz Nr. 26, Mai 2017, S. 41.

⁷¹ So auch BNetzA (Fn. 61), S. 4.

einer Gesamtleistung von 15 MW, wovon 12 MW im Gemeindegebiet A und 3 MW im Gemeindegebiet B stehen sollen, liegt es nahe, Gemeinde A eine finanzielle Beteiligung im Umfang von 8 Prozent (12/15) und Gemeinde B im Umfang von 2 Prozent (3/15) anzubieten. Bei gleichen Anlagentypen mit identischer Leistung und Nabenhöhe erscheint eine Beteiligung im Verhältnis zur Anlagenzahl je Gemeindegebiet ebenso geeignet.⁷² Sollte eine der betroffenen Kommunen auf das Angebot verzichten, dürfte daraus für die beteiligungswillige Gemeinde kein Anspruch auf Übernahme dieses Anteils erwachsen. Das Beteiligungsangebot ist an das Gemeindegebiet geknüpft, in dem die Anlagen geplant sind. Liegen einzelne Anlagen des Windparks auf benachbartem Gemeindegebiet, lässt sich für diese Anlagen von der anderen Gemeinde kein Beteiligungserfordernis ableiten.

Für Projekte, die auf gemeindefreiem Gebiet liegen, entfällt das Beteiligungserfordernis, da im Gesetz explizit auf Standorte innerhalb einer Gemeinde Bezug genommen wird.

Das Angebot bzw. die Beteiligung ist gegenüber der Bundesnetzagentur in Form einer Eigenerklärung nachzuweisen; auch hierfür stellt die Behörde einen Vordruck bereit. Von der Regelung verspricht sich der Gesetzgeber eine Akzeptanzsteigerung bei den Anwohnern im Umfeld des Anlagenstandorts, da ihnen zumindest mittelbar eine finanzielle Beteiligung an dem Vorhaben und damit ein monetärer Mehrwert eingeräumt wird.⁷³ Werden sämtliche Kriterien erfüllt, ordnet die Bundesnetzagentur den Zuschlag im Umfang des erfolgreichen Gebots zu. Gemäß § 36 Satz 1 EEG 2017 wird der

Zuschlag erst durch die Zuordnungsentscheidung der Bundesnetzagentur wirksam. Der Zahlungsanspruch für Strom aus dem bezuschlagten Windenergieprojekt entsteht erst ab diesem Zeitpunkt.

Wird die kurze Frist zur Beantragung der Zuordnungsentscheidung versäumt, erlischt der Zuschlag (materielle Ausschlussfrist), § 36g Abs. 3 Satz 2 EEG 2017. Der Zuschlag wird daraufhin von der Bundesnetzagentur entwertet. Folge dessen ist, dass der Zahlungsanspruch nicht mehr besteht und eine Pönale in Höhe der hinterlegten Erstsicherheit an den Netzbetreiber zu zahlen ist (§ 35a i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017).

Auch diese Regelungen gelten gemäß § 104 Abs. 8 Satz 1 EEG 2017 für die Ausschreibungsrunden ab 1. Februar 2018 bis einschließlich 1. Juni 2020 nur eingeschränkt. Konsequenz ist, dass der Gesetzgeber Vorgaben zur Zuschlagszuordnung aussetzt, da hierfür kein Anwendungsbereich bleibt. Sind bei Gebotsabgabe alle Gebote mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hinterlegt, erübrigt sich eine spätere Zuordnung.

Gültigkeit behält allein die Verpflichtung zur Beteiligung der Standortgemeinde bzw. zur Abgabe eines entsprechenden Angebots. § 36g Abs. 5 Satz 3 EEG macht die Erfüllung der in § 36g Abs. 3 Satz 4 Buchst. b genannten Anforderungen zur Gemeindebeteiligung ausdrücklich zur Voraussetzung für den Erhalt des Einheitspreises. Da sich Abs. 5 Satz 3 lediglich auf die »Anforderungen« an die Gemeindebeteiligung bezieht, steht dem auch die pauschale Aussetzung der Norm nicht entgegen.

Hinweis für die Praxis: Frist für die Zuschlagszuordnung

Die zweimonatige Frist zur Beantragung der Zuschlagszuordnung ist vergleichsweise kurz. Aufgrund der strengen Rechtsfolge – dem Verfall des Zahlungsanspruchs und dem Fälligwerden einer (reduzierten) Pönale – muss sie in jedem Fall eingehalten werden. Da dem Antrag unter anderem der Nachweis über die Registermeldung sowie eine Eigenerklärung über die Beteiligung der Gemeinde bzw. über ein entsprechendes Angebot beizufügen sind, muss dringend darauf geachtet werden, auch diese Voraussetzungen rechtzeitig zu erfüllen.

⁷² So auch BNetzA (Fn. 61), S. 4.

⁷³ Begründung zu § 36g Abs. 3, BT-Drs. 18/9096, S. 364.

5.9.6 Zweijährige Haltefrist nach Inbetriebnahme

§ 36g sieht in Abs. 5 Satz 4 eine Haltefrist bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage für Bürgerenergiegesellschaften vor. Damit der Einheitspreis als Zuschlagswert über den gesamten Förderzeitraum gilt, muss eine Bürgerenergiegesellschaft die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2017 ab der Gebotsabgabe bis zum Ende des zweiten Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage ununterbrochen erfüllen.

Gelingt der lückenlose Nachweis über diesen Zeitraum nicht, berechnet sich der Zahlungsanspruch ab dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen der Bürgerenergiegesellschaft erst-

mals nicht mehr vorliegen, nur noch auf der Grundlage des Gebotswerts.

Die Bürgerenergiegesellschaft muss spätestens zwei Monate nach Ablauf der zweijährigen Haltefrist gegenüber dem Netzbetreiber in Form einer Eigenerklärung nachweisen, dass sie von der Gebotsabgabe bis zum Ende des zweiten auf die Anlageninbetriebnahme folgenden Jahres ununterbrochen die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften erfüllt hat. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, reduziert sich die Höhe des Zuschlagswerts rückwirkend ab Inbetriebnahme der Anlage auf den Gebotswert.⁷⁴

5.9.7 Abweichende Realisierungsfristen und Pönalen

Da im Falle des § 36g Abs. 1 EEG 2017 eine Bürgerenergiegesellschaft, die einen Zuschlag für ein Windenergieprojekt ersteigert, die Anlage nicht nur realisieren, sondern auch das Genehmigungsverfahren erfolgreich durchlaufen muss, sieht der Gesetzgeber eine verlängerte Umsetzungsfrist von insgesamt 54 Monaten vor. Ab dem 49. Monat fallen sukzessive Pönalen an, nach 54 Monaten erlischt der Zahlungsanspruch. Zu beachten ist, dass die Frist ab der Bekanntmachung des Zuschlags und nicht erst ab der Zuschlagszuordnung läuft. Unerheblich ist, welcher Zeitraum für die Genehmigung bzw. die Realisierung beansprucht wird; insoweit gibt es keine einzuhaltenden »Meilensteine«. Können die Anlagen beispielsweise innerhalb von 12 Monaten gebaut und in Betrieb genommen werden, bleiben der Bürgerenergiegesellschaft für den Genehmigungsprozess bis zu 42 Monate Zeit, ohne dass der Zahlungsanspruch gefährdet wird.

Bürgerenergiegesellschaften haben – wie alle anderen Bieter auch – die Möglichkeit, im Falle eines Rechtsbehelfs Dritter gegen die erteilte Genehmigung eine Fristverlängerung zu beantragen (siehe dazu oben, Kap. 5.7).

Die Höhe der Strafzahlungen bei verspätet realisierten Projekten entspricht – auch im Hinblick auf die Bagatellregelung bei einer Unterschreitung der bezuschlagten Leistung um bis zu 5 Prozent – den allgemeinen Regelungen: Geht

die Bürgerwindenergieanlage im 49. oder 50. Monat nach Bekanntmachung des Zuschlags – also ein oder zwei Monate verspätet – in Betrieb, wird eine Pönale von 10 Euro/kW fällig. Im 51. und 52. Monat steigt die Strafzahlung auf 20 Euro/kW. Im 53. und 54. Monat ist eine Pönale in der vollen Höhe der Sicherheitsleistung – also 30 Euro/kW – an den Netzbetreiber zu zahlen.

Eine Ausnahme im Hinblick auf die Höhe der Strafzahlung besteht nur für den Fall, dass eine Bürgerenergiegesellschaft – gegebenenfalls auch mangels einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – die Frist für die Zuschlagszuordnung verstreichen lässt (§ 55 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017). Hier bemisst sich die Höhe der Strafe an der bei Gebotsabgabe hinterlegten Erstsicherheit von 15 Euro/kW multipliziert mit der entwerteten Gebotsmenge. Damit liegt sie 15 Euro/kW unterhalb der Strafhöhe, die ansonsten für eine nicht realisierte Leistung zu zahlen ist.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist innerhalb eines Monats an das Register zu melden (§ 5 Abs. 5 MaStRV). Zudem sind mit der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber die dazu gehörige Förderberechtigung und der Gütefaktor nachzuweisen, anhand derer der anzulegende Wert für den erzeugten Strom ermittelt wird.

⁷⁴ Begründung zu § 36g Abs. 5, BT-Drs. 18/10668, S. 164.

Checkliste: Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften und deren Gebote

Um in den Genuss der Sonderregelungen zu kommen, muss ein Akteur die Kriterien einer lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaft ab dem Zeitpunkt der Gebotsabgabe bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage lückenlos erfüllen (§ 3 Nr. 15 EEG 2017). Eine Bürgerenergiegesellschaft ist danach eine Gesellschaft,

- ✓ die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern besteht,
- ✓ bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- ✓ bei der kein Mitglied oder Anteilseigner mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.

Beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft genügt es, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen unter den oben angeführten Spiegelstrichen erfüllt.

Für die Wahl der Gesellschaftsform macht das Gesetz keine Vorgaben.

Neben den allgemeinen Anforderungen an Gebote (siehe dazu oben, Kap. 5.5) müssen Gebote von Bürgerenergiegesellschaften zusätzliche Bedingungen erfüllen (§ 36g Abs. 1-3 EEG 2017). Hierzu zählt, dass ein Gebot **maximal sechs Windenergieanlagen** mit einer zu installierenden elektrischen **Gesamtleistung bis 18 MW** umfassen darf, wobei die **Anlagen im selben Landkreis** geplant sein müssen, in dem auch die **Gesellschaftermehrheit den Hauptwohnsitz** hat.

Hinweis: Seit dem Jahr 2018 sind **nur** noch **Gebote für immissionsschutzrechtlich genehmigte** und fristgerecht registrierte **Windenergieanlagen** für die Ausschreibung zugelassen!

Mit der Gebotsabgabe sind durch **Eigenerklärungen** zu bestätigen, dass

- ✓ die Kriterien für eine Bürgerenergiegesellschaft erfüllt werden,
- ✓ keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, infolge derer nach Gebotsabgabe die Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften umgangen werden bzw. nicht mehr bestehen,
- ✓ weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder in den zwölf Monaten vor Gebotsabgabe einen Zuschlag für eine andere Windenergieanlage an Land erhalten hat,
- ✓ zu dem Gebotstermin keine weiteren Gebote abgegeben wurden, die gemeinsam mit dem Gebot eine zu installierende Leistung von 18 MW übersteigen, und
- ✓ die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Anlagen errichtet werden sollen bzw. das Gebot mit Zustimmung des Flächeneigentümers abgegeben wird.

Zudem ist eine **Sicherheitsleistung** bei der Bundesnetzagentur in Form einer Bürgschaft oder durch Einzahlung des Geldbetrags zu hinterlegen. **Mit der Gebotsabgabe** ist eine Erstsicherheit in Höhe von **15 Euro/kW** gebotene Anlagenleistung zu erbringen. Im Falle eines Zuschlags müssen innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Zuschlags weitere **15 Euro/kW** (Zweitsicherheit) entrichtet werden (§ 104 Abs. 8 Satz 2 EEG 2017).

Zusätzlich muss bis zum Gebotstermin die **Verfahrensgebühr** nach § 1 AusGebV überwiesen worden sein. Die Gebühr ist zusammen mit der Sicherheit auf das Konto der Bundesnetzagentur bei der Bundeskasse zu überweisen, soweit die Sicherheit nicht durch eine Bürgschaft geleistet wird («eine Zahlung pro Gebot«).

Die Bürgerenergiegesellschaft muss außerdem zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe nachweisen, dass sie die **Gemeinde**, in der die Windenergieanlage realisiert werden soll, finanziell **mit 10 Prozent an der Gesellschaft beteiligt** oder dieser ein entsprechendes Angebot unterbreitet hat.

Erging der Zuschlag im Jahr 2017 für ein Gebot ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung, ist die Beteiligung bzw. ein entsprechendes Angebot zum Zeitpunkt der Zuschlagszuordnung nachzuweisen, also innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhalt der Anlagengenehmigung.

5.10 Berechnung der Marktprämie nach Zuschlagserteilung

Wird ein Zahlungsanspruch im Ausschreibungsverfahren ersteigert, erfolgt die Förderung über die Auszahlung der Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung ermittelte anzulegende Wert. Da sich der Zuschlag auf den Referenzstandort bezieht, rechnet der Netzbetreiber den Zuschlagswert entsprechend der in § 36h EEG 2017 festgelegten Korrekturfaktoren um (siehe dazu oben, Kap. 5.4.1).

Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie ist, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Gütefaktor, anhand dessen der Korrekturfaktor bestimmt wird, durch ein zertifiziertes Gutachten nachweist.⁷⁵

Die Marktprämie wird – wie schon nach dem EEG 2014 – anhand des anzulegenden Werts

vom Netzbetreiber kalendermonatlich rückwirkend bestimmt. Insoweit ergeben sich durch die Gesetzesnovelle keine Änderungen. Für die Berechnung der Höhe der Marktprämie verweist § 23a EEG 2017 auf die Berechnungsmethode der Anlage 1 zum EEG 2017. Die Marktprämie bestimmt sich aus der Differenz des anzulegenden Werts abzüglich dem tatsächlichen Monatsmittelwert von Strom aus Windenergieanlagen an Land für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf der gemeinsamen Informationsplattform »netztransparenz.de« im Internet jeweils bis zum zehnten Werktag des Folgemonats energieträgerspezifische Monatsmittelwerte.⁷⁶

5.10.1 Turnusmäßige Anpassung des anzulegenden Werts

Neu im EEG 2017 ist die turnusmäßige Anpassung des anzulegenden Werts anhand des zu überprüfenden Standortertrags. § 36h Abs. 2 EEG 2017 sieht vor, dass die Ertragssituation am Anlagenstandort während der Förderdauer alle fünf Jahre zu überprüfen ist. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen⁷⁷ und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn und 15 Betriebsjahren eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber

verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen.

Den Nachweis des tatsächlichen Standortertrags, sprich Gütefaktor, in der zurückliegenden Periode muss der Anlagenbetreiber mittels Gutachten innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der jeweiligen Überprüfungsfrist gegenüber dem Netzbetreiber erbringen (§ 36h Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017). Das technische Verfahren zur Ermittlung und Überprüfung der Standort-

⁷⁵ Den Gütefaktor des Anlagenstandorts hat der Betreiber nach dem Verfahren zur Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge an Standorten von Windenergieanlagen gemäß der Technischen Richtlinie, Teil 6, der FGW im Rahmen eines zertifizierten Gutachtens ermitteln zu lassen.

⁷⁶ Siehe die [Informationsplattform](#) der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

⁷⁷ Die Berechnung ist im Einzelnen in Anlage 2 (zu § 36h EEG 2017) Nr. 7.2 geregelt.

güte auf Grundlage der tatsächlichen Betriebsdaten beschreiben die Technischen Richtlinien, Teil 10, der FGW.⁷⁸

5.10.2 Keine Eigenversorgung mit gefördertem Strom

Betreiber von Anlagen, deren anzulegender Wert durch die Ausschreibung ermittelt wurde, dürfen über den gesamten Zeitraum, in der der Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht, den in der Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2017). Davon ausgenommen bleibt Strom zum Betrieb der Anlage und der damit verbundenen Einrichtungen sowie Strom für etwaige Netzverluste (§ 27a Nr. 1-3 EEG 2017). Den Strom aus seiner Anlage darf der Betreiber lediglich in den Stunden selber verbrauchen, in denen der Großhandelspreis am Spotmarkt für vortägige

Auktionen (Day-Ahead) negativ ist oder die Einspeiseleistung aufgrund von Netzüberlastungen nach § 14 Abs. 1 EEG 2017 reduziert wird (§ 27a Nr. 4, 5 EEG 2017).

Bei einem Verstoß gegen das Eigenverbrauchsverbot sinkt der anzulegende Wert auf null (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017). Dies gilt für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes.

Anlagenbetreiber, deren erzeugter Strom auf der Basis gesetzlich festgelegter Fördersätze vergütet wird, unterliegen nicht dem Ausschluss der Eigenversorgung.

5.11 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum einer über die Ausschreibung bezuschlagten Anlage ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (§ 25 EEG 2017). Die Frist beginnt spätestens 30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags bzw. im Fall eines Bürgerenergiepro-

jekts nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung zu laufen, auch wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36e Abs. 2 EEG 2017 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (§ 36i EEG 2017).

5.12 Gemeinsame Ausschreibungen Windenergie- und Solaranlagen

In den Jahren 2018 bis 2020 werden gemeinsame Ausschreibungen für Windenergie- und Solaranlagen durchgeführt (§ 39i Abs. 1 EEG 2017). Das dafür vorgesehene Ausschreibungsvolumen umfasst jährlich 400 MW. Für die konkrete Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig (§ 88c EEG 2017). Die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen (GemAV)⁷⁹ sieht jährlich zwei Gebotstermine am 1. April und 1. November vor, zu denen jeweils 200 MW zu installierende Leistung ausgeschrieben werden.

In den gemeinsamen Ausschreibungen gelten für die jeweilige Technologie grundsätzlich dieselben Ausschreibungsbedingungen wie in den technologiespezifischen Ausschreibungen.⁸⁰ Gebote für Windenergieanlagen an Land müssen deshalb auch in den gemeinsamen Ausschreibungen die Anforderungen der §§ 30, 36 ff EEG 2017 erfüllen. Für Windenergieanlagen sind unter anderem die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die rechtzeitige Meldung an das Register Teilnahmevoraussetzung.⁸¹

⁷⁸ FGW, Technische Richtlinie, Teil 10, Revision 0, zur Bestimmung der Standortgüte nach Inbetriebnahme (Stand 12.1.2018)

⁷⁹ Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen ([GemAV](#)) vom 10. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3180).

⁸⁰ Vgl. BT-Drs. 18/12375, S. 2.

⁸¹ Zu den weiteren Anforderungen des § 36 EEG 2017, siehe Kap. 5.5.2.

Tabelle 3: Überblick über Gebotstermine, Leistungsvolumina und Meldefristen der gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2018 bis 2020

Gebotstermin Ausschreibung	Ausschreibungs- volumen	Meldefrist Anlagengenehmigung
1. April 2018*	200 MW	11. März 2018
1. November 2018*	200 MW	11. Oktober 2018
1. April 2019	200 MW	11. März 2019
1. November 2019*	200 MW	11. Oktober 2019
1. April 2020	200 MW	11. März 2020
1. November 2020*	200 MW	11. Oktober 2020

**) Hinweis: Nachdem der 1. April 2018 auf einen Sonntag fällt und der 1. November in NRW (Sitz der BNetzA) ein Feiertag ist, endet die Gebotsfrist zu diesen Terminen jeweils erst am darauffolgenden Werktag (24:00 Uhr).*

Nicht zur Anwendung kommen in den gemeinsamen Ausschreibungen die Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 36g EEG 2017. Angesichts des geringen Gesamtumfangs hält es der Gesetzgeber für vertretbar, dass sich Bürgerenergiegesellschaften zwar beteiligen können, jedoch keine gesonderten Privilegien haben.⁸²

Im Rahmen des Zuschlagsverfahrens werden Gebote für Windenergie- und Solaranlagen gemeinsam gereiht. Bezuschlagt werden die günstigsten Gebote, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals erreicht oder überschritten wird (§ 7 Abs. 1 Satz 6 GemAV). Das Referenztragsmodell nach § 36h EEG 2017 findet keine Anwendung, sodass für Windenergieanlagen an Land die Umrechnung des Gebots- bzw. des Zuschlagswerts auf den Referenzstandort entfällt. § 7 Abs. 1 Satz 3 GemAV sieht jedoch vor, Gebote für Anlagen, die in einem Verteilernetzausbaugbiet errichtet und nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, bei der Gebotsreihung mit einem Aufschlag – der sog. Verteilernetzkomponente – zu belegen. Durch diese Regelung sollen Netz- und Systemintegrationskosten – wie im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung des EEG

2017 gefordert – im Ausschreibungsdesign berücksichtigt werden.⁸³ Anlagen, die außerhalb eines Verteilernetzausbaugbiets errichtet werden sollen, werden dadurch im Zuschlagsverfahren bevorzugt. Die Verteilernetzkomponente ermittelt sich aus dem Produkt des Kapazitätsfaktors des Landkreises, in dem die Anlage errichtet werden soll, und einem Basiswert, der für Windenergieanlagen an Land mit 0,73 Cent/kWh bemessen ist.⁸⁴ Der »modifizierte Gebotswert« gilt ausschließlich für die Gebotsreihung und der darauf basierenden Zuschlagsermittlung, nicht aber für den eigentlichen Zuschlagswert, den der Bieter letztlich erhält.

Für Gebote für Windenergieanlagen gelten auch im Rahmen gemeinsamer Ausschreibungen die Zuschlagsrestriktionen innerhalb des Netzausbaugbiets (§ 8 GemAV). In den Jahren 2018 bis 2020 können in den gemeinsamen Ausschreibungen im Netzausbaugbiet voraussichtlich nur etwa 130 MW Windenergieleistung pro Kalenderjahr bezuschlagt werden.⁸⁵ Dies entspricht etwa 14 Prozent der im Netzausbaugbiet geltenden Obergrenze (902 MW) und damit dem Anteil der gemeinsamen Aus-

⁸² BMWi, Gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen und Solaranlagen – [Eckpunktepapier](#), März 2017, S. 2.

⁸³ BMWi, Gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen und Solaranlagen – [Eckpunktepapier](#), März 2017, S. 2.

⁸⁴ Vgl. Anlage 1 Nr. 3 GemAV. Die BNetzA hat mit [Schreiben](#) vom 18. Dezember 2017 (Az.: 8175-06-00-17/1) die Verteilernetzausbaugbiets und die Verteilernetzkompo-

nenten für Windenergie an Land und für Solaranlagen festgelegt. Zudem wurde eine Tabelle mit den landkreisspezifischen Kennzahlen im [Internet](#) veröffentlicht.

⁸⁵ Vgl. BT-Drs. 18/12375, S. 53.

schreibungen (400 MW) am jährlichen Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land (2.800 MW). Mit Bekanntgabe des Gebotstermins legt die Bundesnetzagentur die sog. Terminobergrenze fest, die im Netzausbaugebiet höchstens bezuschlagt werden darf (§ 8 Abs. 1 GemAV).⁸⁶

Für Windenergieanlagen gilt in den gemeinsamen Ausschreibungen im Kalenderjahr 2018 der Höchstwert für Solaranlagen gemäß § 37b EEG 2017 (§ 13 GemAV).

In den Jahren 2019 und 2020 gelten differenzierte Höchstwerte in den drei sog. Höchstwertgebieten (§ 16 Abs. 1 GemAV). Die Abgrenzung der Gebiete erfolgt anhand von Landkreisgrenzen. Welche Landkreise den einzelnen Gebieten zuzuordnen sind, ergibt sich aus Anlage 3 zu § 15 GemAV. Den Zuschnitt und die geografische Lage dieser Gebiete visualisiert Abbildung 2.

Über die regional unterschiedlichen Höchstwerte soll eine Angleichung der Vergütung an

windstarken und windschwachen Standorten erfolgen, die im Rahmen der technologiespezifischen Ausschreibung anhand des Referenzertragsmodells erfolgt.⁸⁷

§ 16 Abs. 1 GemAV legt für das Höchstwertgebiet 1 (in Abbildung 2 orange gekennzeichnet) denselben Höchstwert fest, der 2019 und 2020 jeweils für die Ausschreibungsrunden Wind an Land gilt. Der Höchstwert für Gebote von Windturbinenstandorten in Landkreisen innerhalb des Höchstwertgebiets 2 (in Abbildung 2 blau gefärbt) wird um 16 Prozent gegenüber dem jeweils geltenden Höchstwert der wind-spezifischen Ausschreibung angehoben. Für Gebote, die im südlichen Teil Deutschlands – dem Höchstwertgebiet 3 (in Abbildung 2 grün markiert) – geplant sind, wird der höchst mögliche Gebotswert um 29 Prozent aufgestockt.

Bei Landkreis übergreifenden Geboten ist gemäß § 17 GemAV der niedrigste Höchstwert in den betroffenen Landkreisen auf das gesamte Gebot anzuwenden.

⁸⁶ Zum Gebotstermin 1. April 2018 lag die Obergrenze im Netzausbaugebiet bei 56,375 MW.

⁸⁷ BMWi, Gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen und Solaranlagen – [Eckpunktepapier](#), März 2017, S. 4.

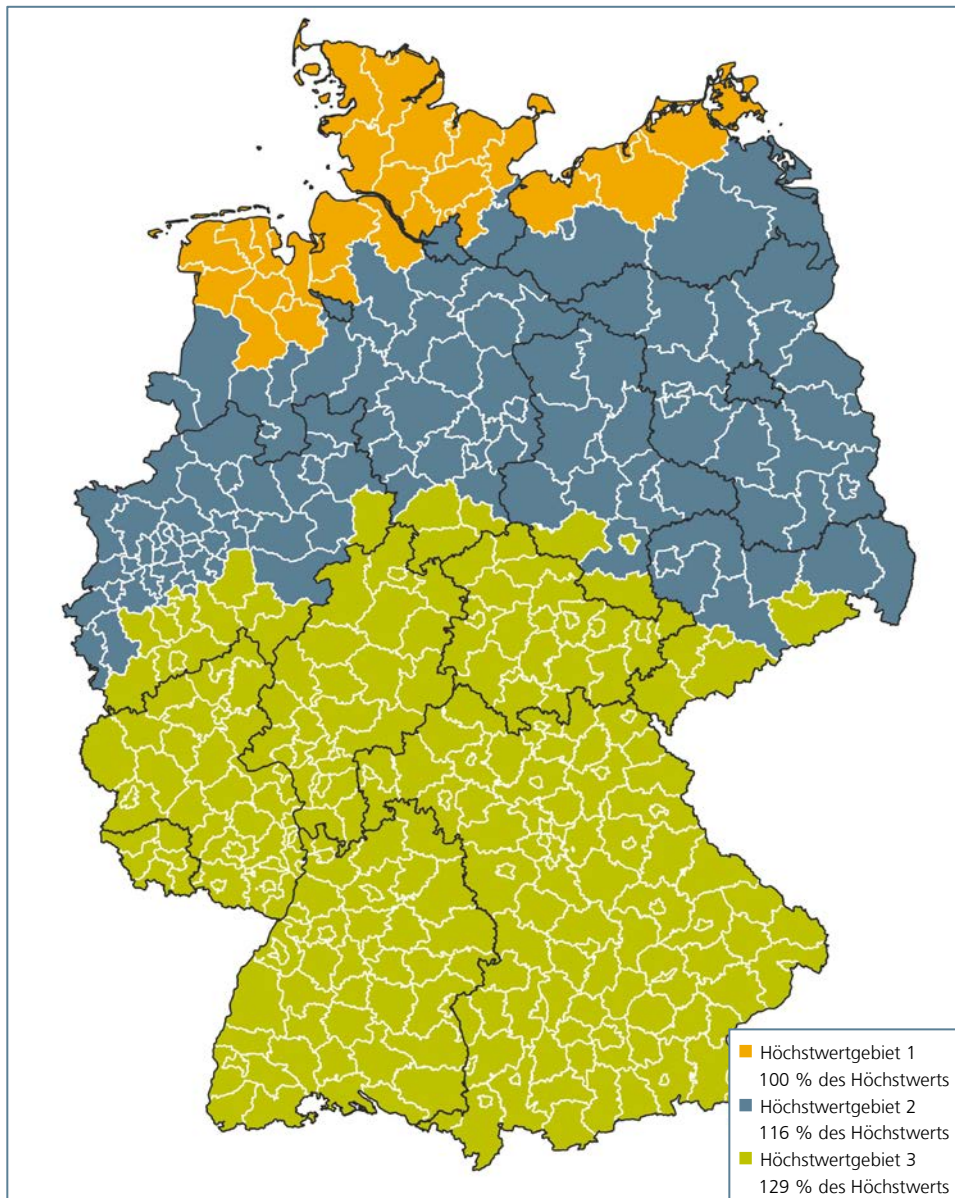


Abbildung 2: Geografische Lage der Höchstwertgebiete gemäß Anlage 3 zu § 15 GemAV; Karte: FA Wind auf Basis © GeoBasis-DE / BKG 2015 (Daten verändert)

6. Förderregelungen außerhalb von Ausschreibungen

Der Zahlungsanspruch auf Marktprämie für den in der Windenergieanlage erzeugten Strom besteht grundsätzlich nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von der

grundsätzlichen Teilnahmepflicht an Ausschreibungen sieht das Gesetz in begrenztem Umfang Ausnahmen vor.

6.1 Anspruch auf Zahlung der Marktprämie auf Grundlage der gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte

Die Zahlung einer Marktprämie ohne die vorherige Teilnahme an Ausschreibungen ist gemäß

§ 22 Abs. 2 EEG 2017 nur für Kleinwindturbinen, Pilotwindenergieanlagen oder aber Windenergieanlagen, die bis Ende 2016 genehmigt

und bis Ende 2018 in Betrieb genommen worden sind, vorgesehen.

6.1.1 Pilotwindenergieanlagen und Kleinwindenergieanlagen

Einen Anspruch auf Zahlung der Marktprämie auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Werte haben Windturbinen mit einer spezifischen Leistung bis 750 kW.

Genauso müssen Pilotwindenergieanlagen bis zu einer spezifischen elektrischen Leistung von 6 MW nicht an Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Unter dem Begriff »Pilotwindenergieanlage an Land« definiert § 3 Nr. 37 EEG 2017 zwei Konstellationen:

- a) die ersten beiden neuen Typen einer Windenergieanlage an Land mit einer spezifischen Leistung bis 6 MW, für die die Typenprüfung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch aussteht sowie
- b) Windenergieanlagen an Land, die vorwiegend Zwecken der Forschung und Entwicklung dienen und mit der eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird.

Für Pilotwindenergieanlagen, mit denen innovative Technik erprobt werden soll, ist eine Bescheinigung durch das Bundesministerium für

Wirtschaft und Energie erforderlich. Informationen zum Antragsverfahren stellt das Ministerium im Internet bereit.⁸⁸

Der Zahlungsanspruch für Pilotwindenergieanlagen ist auf eine jährliche Gesamtkapazität von 125 MW begrenzt. Von der Begrenzung werden sämtliche Pilotwindenergieanlagen erfasst, die auf dem Festland errichtet und getestet werden, also auch solche, die später auf See eingesetzt werden, zuvor aber an Land getestet werden.⁸⁹ Darüber hinausgehende Inbetriebnahmen werden im Folgejahr, in der Reihenfolge der Registermeldung, auf das neuerliche Kontingent von 125 MW angerechnet (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 22a Abs. 1 EEG 2017). Der Förderbeginn für die zeitlich zuletzt in Betrieb gegangenen Prototypen verschiebt sich damit auf das nächste Kalenderjahr.⁹⁰

Der Zahlungsanspruch nach § 22a Abs. 1 Satz 4 EEG 2017 i.V.m. § 25 Satz 3 EEG 2017 beginnt zwar erst, wenn der Anspruch geltend gemacht werden kann. Für die Höhe der Vergütung ist jedoch das Datum der Inbetriebnahme der Pilotwindenergieanlage ausschlaggebend.

⁸⁸ BMWi, [Verfahrenshinweise](#) zur Anerkennung von Pilotwindenergieanlagen an Land.

⁸⁹ Begründung zu § 22a, BT-Drs. 18/8860, S. 199.

⁹⁰ So die Begründung zu § 22a, BT-Drs. 18/8860, S. 199.

Erläuterndes Beispiel: Zahlungsanspruch Pilotanlage nach Erreichen der 125 MW-Schwelle

Annahme: Eine Pilotwindenergieanlage geht im November 2018 in Betrieb. Zu diesem Zeitpunkt sind im Register bereits Pilotanlagen mit einer Gesamtleistung von 130 MW registriert, die im Kalenderjahr 2018 installiert worden sind. Gemäß § 22a Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 kann für den erzeugten Strom der zuletzt ans Netz gegangenen Anlagen im verbleibenden Kalenderjahr 2018 (noch) keine Förderung beansprucht werden. Erst mit Beginn des Jahres 2019 kann für den erzeugten Strom in der beispielhaft genannten Anlage die Zahlung einer Marktprämie beansprucht werden. Für die Höhe der Vergütung ist jedoch das Datum der Inbetriebnahme der Pilotwindenergieanlage ausschlaggebend. Im 4. Quartal 2018 gelten folgende anzulegenden Werte: 6,97 Cent/kWh (Anfangswert) für mindestens 5 Jahre, danach 3,87 Cent/kWh (Grundwert). Für eine Standortgüte von 100 Prozent errechnet sich ein über den Förderzeitraum (20 Jahre plus Rumpffahr der Inbetriebnahme) geltender durchschnittlicher Zahlungsanspruch von 5,70 Cent/kWh.

Wird dieselbe Anlage erst im Januar 2019 in Betrieb genommen, bemisst sich der anzulegende Wert nach § 46b Abs. 1 EEG 2017. Grundlage hierfür bildet der Durchschnitt der höchsten bezuschlagten Gebotswerte in den Ausschreibungsrunden des Jahres 2017. Dies waren: 5,78 Cent/kWh (1. Mai), 4,29 Cent/kWh (1. Aug.) sowie 3,82 Cent/kWh (1. Nov.). Daraus ergibt sich, bezogen auf den normierten 100% Standort, ein anzulegender Wert von 4,63 Cent/kWh = $(5,78 + 4,29 + 3,82) / 3$. In diesem Fall gilt der Zahlungsanspruch über die Dauer von 20 Jahren (§ 25 Satz 1 EEG 2017).

6.1.2 Übergangsregelung für Windenergieanlagen, die vor 2017 genehmigt worden sind

Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, können die Marktprämie auf Grundlage der gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in Anspruch nehmen. Die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 geregelte Ausnahme begründet der Gesetzgeber in erster Linie mit dem Vertrauensschutz. Damit die Ausnahme greift, muss die »Übergangsanlage« spätestens am 31. Dezember 2016 genehmigt worden sein und bis spätestens 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen werden. Bislang ist rechtlich nicht geklärt, ob die Genehmigung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a EEG 2017 vor dem 1. Januar 2017 dem Genehmigungsinhaber auch zugegangen sein muss oder ob es genügt, wenn der Behördenbescheid vor diesem Datum ausgestellt wurde. Die Clearingstelle empfiehlt im Hinweisbeschluss 2017/6 allein auf das Ausstellungsdatum der Genehmigung abzustellen. Der Zugang der Genehmigung vor diesem Termin sei nicht erforderlich.⁹¹ Die Bestandskraft der Genehmigung ist zur Wahrung der Frist nicht erforderlich.

Weiter ist zu beachten, dass die staatlich festgelegte Förderung nur gewährt wird, wenn die

immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage bis spätestens 31. Januar 2017 mit allen erforderlichen Angaben an das Anlagenregister der Bundesnetzagentur gemeldet worden ist. Dabei waren insbesondere

- das Aktenzeichen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, unter dem die Genehmigung der Anlage erteilt worden ist, sowie
- die Genehmigungsbehörde mit Anschrift

zu melden. Darüber hinaus mussten mit der Registrierung die in § 4 AnlRegV geforderten Angaben übermittelt werden.⁹² Die Wahrung der Meldefrist war zwingend zu beachten, da der Anspruch auf die gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte auch dann entfällt, wenn die Meldung der genehmigten Anlage verspätet oder nicht erfolgt. In diesem Fall bleibt dem Anlagenbetreiber nur die Teilnahme an der Ausschreibung, um einen Zahlungsanspruch zu ersteigern.

Nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c stand es dem Anlagenbetreiber frei, auf den Anspruch des gesetzlich festgelegten anzulegenden Werts zu verzichten und stattdessen am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. Dieser Verzicht musste

⁹¹ Clearingstelle, [Hinweis 2017/6](#) zur Auslegung und zur Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017 vom 30. Mai 2017, Rn. 42 ff.

⁹² Hinweise und Formulare zur Registermeldung bietet die BNetzA auf ihren [Internetseiten](#) an.

vor dem 1. März 2017 gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich erklärt werden. Anlagen mit Anspruch auf staatlich festgelegte Fördersätze bleiben von der Ausschreibung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 6 EEG 2017), um zu verhindern, dass Betreiber zwischen verschiedenen Förderregimen wechseln und sich das für sie beste »herauspicken«.

Die »Übergangsanlage« muss bis spätestens 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme erfordert gemäß § 3 Nr. 30 EEG 2017:

»die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.«

Checkliste: Inanspruchnahme der Übergangsregelung

Die staatlich festgelegten anzulegenden Werte für eine Windenergieanlage mit mehr als 750 kW Leistung können nur in Anspruch genommen werden, wenn:

- ✓ die Anlage **bis 31. Dezember 2016** immissionsschutzrechtlich **genehmigt** worden ist,
- ✓ die genehmigte Anlage **bis 31. Januar 2017** mit allen erforderlichen Angaben **an das Marktstammdatenregister** der Bundesnetzagentur **gemeldet** worden ist, und
- ✓ die Anlage **bis zum 31. Dezember 2018 in Betrieb** genommen wird.

Geht die »Übergangsanlage« nicht bis Ende 2018 in Betrieb, kann mit dieser ab dem Jahr 2019 an Ausschreibungen teilgenommen werden.

Um mit der Anlage alternativ an der Ausschreibung teilnehmen zu können, konnte gegenüber der Bundesnetzagentur bis 28. Februar 2017 schriftlich der Verzicht auf den gesetzlichen Zahlungsanspruch erklärt werden. In diesem Fall ist für die Anlage eine Förderzusage im Rahmen der Ausschreibung zu ersteigern, damit für den erzeugten Strom die Marktprämie gezahlt wird. Anfang März 2017 gab die Behörde bekannt, dass für 52 Genehmigungen mit insgesamt 475 MW Windenergieleistung fristgerecht Verzichtserklärungen abgegeben wurden.⁹³

Die Marktprämie berechnet sich auch für »Übergangsanlagen« nach Anlage 1 zum EEG 2017. Die Marktprämie ergibt sich folglich aus der Differenz des gesetzlich festgelegten, anzulegenden Werts abzüglich dem tatsächlichen

Monatsmittelwert von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse für die Preiszone Deutschland.

⁹³ Vgl. BNetzA [Webseite](#) mit allgemeinen Informationen zum Ausschreibungsverfahren Windenergie an Land.

Hinweis für die Praxis: Änderung der Genehmigung

Voraussetzung für einen Anspruch auf die staatlich festgelegte Förderhöhe außerhalb von Ausschreibungen ist, dass die »Übergangsanlage« vor dem 1. Januar 2017 genehmigt worden ist. Werden nach diesem Stichtag Änderungen an der genehmigten Anlage vorgenommen, ist gesetzlich nicht geregelt, ob die ursprüngliche Genehmigung und damit die Voraussetzung des Anspruchs auf die gesetzlichen Fördersätze weiter besteht. Die Clearingstelle hat sich in ihrem Hinweis 2017/6 dafür ausgesprochen, dass Änderungen, die die Anlage i.S.d. EEG unverändert lassen, die Genehmigung und damit auch den Förderanspruch nicht entfallen lassen – und zwar unabhängig davon, ob eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich ist. Dies soll zunächst für Änderungen, die allein den Anlagenbetrieb (wie im Falle von naturschutzfachlich auferlegten Stillstandzeiten) oder nicht zur Windenergieanlage gehörende Infrastruktur innerhalb eines Windparks (wie im Falle von Netzanschlusseinrichtungen) betreffen, gelten.⁹⁴ Ferner sollen Änderungen umfasst sein, bei denen es sich um branchenübliche Veränderungen handelt, die typischerweise im Laufe der Umsetzung eines Windenergieprojekts auftreten.⁹⁵ Dies soll etwa die Errichtung eines Nachfolgetyps einer Windenergieanlage, wenn der genehmigte Typ nicht mehr hergestellt oder den technischen Anforderungen nicht mehr entspricht oder entsprechen wird, umfassen. Auch notwendige Leistungsänderungen bzw. Leistungsänderungen, die keine physische Änderung an der Windenergieanlage erfordern, sollen i.S.d. EEG unerhebliche Änderungen sein.

Ein Hinweis der Clearingstelle hat keine Rechtsverbindlichkeit. Dies bedeutet, dass Gerichte im Falle eines Rechtsstreits nicht an die Beschlüsse der Clearingstelle gebunden sind.

6.2 Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung

Einen Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung haben Kleinwindenergieanlagen mit einer spezifischen elektrischen Leistung bis 100 kW.

Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW können die Einspeisevergütung nur noch als sog. Ausfallvergütung für eine Dauer von bis zu drei aufeinander folgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr geltend machen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

Für Windenergieanlagen bis 100 kW Leistung liegt die Einspeisevergütung 0,4 Cent/kW unter den in § 46 EEG 2017 festgelegten anzulegenden Werten (§ 53 Nr. 2 EEG 2017). Die Ausfallvergütung beläuft sich auf 80 Prozent des anzulegenden Werts (§ 53 Satz 2 EEG 2017). Wird die Höchstdauer überschritten, reduziert sich der anzulegende Wert auf den Monatsmarktwert (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017).

6.3 Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte

Die gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte finden sich in § 46 EEG 2017. Soweit auf diese Werte zurückgegriffen wird, bleibt das zweistufige Referenzertragsmodell des EEG 2014 unverändert anwendbar (§ 46 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017). Zudem ist für diese Anlagen bis Ende 2018 die Definition des Referenzstandorts im EEG 2014 ausschlaggebend. Zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch ein Jahr vor dem Auslaufen der erhöhten Anfangsvergütung, sieht § 46 Abs. 3

EEG 2017 die Überprüfung des Standortertrags und die Anpassung der Frist für die erhöhte Anfangsvergütung vor. Weicht der Ertragswert um mehr als 2 Prozentpunkte vom zuletzt berechneten Wert ab, muss zu viel oder zu wenig gezahlte Vergütung erstattet werden. Die Überprüfungspflicht des Standortertrags nach zehn Jahren erfasst – rückwirkend – auch Bestandsanlagen, die nach dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind (§ 100 Abs. 1 Satz 3 EEG 2017).

⁹⁴ Clearingstelle, [Hinweis 2017/6](#) zur Auslegung und zur Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017 vom 30. Mai 2017, Rn. 67 f.

⁹⁵ Ebenda, Rn. 57 ff.

6.3.1 Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte bis 2018

Gemäß § 46 Abs. 1, 2 EEG 2017 betragen die anzulegenden Werte ab dem 1. Januar 2017 für die erhöhte Anfangsvergütung 8,38 Cent/kWh bzw. 4,66 Cent/kWh für die Grundvergütung. Zwischen März und August 2017 werden die Fördersätze, unabhängig von der Höhe des Zubaus, monatlich um 1,05 Prozent gekürzt. Diese Sonderdegression soll Vorzieheffekten in der Übergangszeit bis zur Einführung der Ausschreibung entgegenwirken.

Ab dem 1. Oktober 2017 greift wiederum der mit dem EEG 2014 für die Windenergie an Land eingeführte »atmende Deckel«. Ab dann erfolgt die quartalsweise Degression jeweils in Abhängigkeit vom vorangegangenen Zuwachs der Neuanlagenleistung, wobei im selben Zeitraum stillgelegte Anlagenleistung keine Berücksichtigung findet. Tabelle 4 gibt eine Übersicht der ab 1. Januar 2017 geltenden, gesetzlich festgelegten Fördersätze.

Tabelle 4: Fördersätze für Anlagenbetriebnahmen bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Marktprämie

Termin für die Anpassung der anzulegende Werte (§§ 46 Abs. 1, 46a Abs. 1 EEG 2017)	Anfangswert [Cent/kWh]	Grundwert [Cent/kWh]	Degressionsstufe
1. Januar 2017	8,38	4,66	
Degression unabhängig von der Höhe des Zubaus			
1. März 2017	8,29	4,61	1,05 %
1. April 2017	8,20	4,56	1,05 %
1. Mai 2017	8,12	4,51	1,05 %
1. Juni 2017	8,03	4,47	1,05 %
1. Juli 2017	7,95	4,42	1,05 %
1. August 2017	7,87	4,37	1,05 %
Degression wegen Überschreiten des Ausbauziels (2.500 MW) um mehr als 1.000 MW			
1. Oktober 2017	7,68	4,27	2,40 %
1. Januar 2018	7,49	4,17	2,40 %
1. April 2018	7,31	4,07	2,40 %
1. Juli 2018	7,14	3,97	2,40 %
1. Oktober 2018	6,97	3,87	2,40 %

Mit dem EEG 2017 wurde eine zusätzliche Degressionsstufe in Höhe von 2,4 Prozent für den Fall eingeführt, dass der Brutto-Zubau an Windenergieleistung im Bezugszeitraum (6. bis 17. Monat vor dem Stichtag) mehr als 3.500 MW umfasst. Beispielsweise wird zur Bestimmung der Degressionshöhe ab dem 1. Oktober 2018 der Brutto-Zubau im Zeitraum Mai 2017 bis April 2018 zugrunde gelegt.

Der Brutto-Zubau eines Bezugszeitraums ermittelt sich gemäß § 3 Nr. 14 EEG 2017 aus der Summe der installierten Leistung, die in einem bestimmten Zeitraum an das Register als in Betrieb genommen *gemeldet* worden ist.

Im Bemessungszeitraum für die Festlegung der Degressionsstufen zum 1. Oktober 2017 bis zum 1. Oktober 2018 lag der Brutto-Zubau jeweils um mehr als 2.000 MW über dem gesetzlich definierten Ausbauziel, sodass zu allen fünf

Stichtagen jeweils der Degressionswert von 2,4 % zur Anwendung kommt.⁹⁶

6.3.2 Erneute Überprüfung des Standortertrags nach 10 Betriebsjahren

Für Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb gehen und deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt ist, ist der Standortertrag nach zehn Betriebsjahren, spätestens aber ein Jahr vor dem Auslaufen der verlängerten Anfangsvergütung zu überprüfen (§ 46 Abs. 3 EEG 2017). Ergibt die Ertragsüberprüfung, dass die Anfangsvergütung vor dem Zeitpunkt der Überprüfung endet, sind zu viel erhaltene Vergütungen zurückzuzahlen, sofern die Standortgüte mehr als 2 Prozentpunkte von der zuletzt berechneten Güte abweicht. Liegt der tatsächliche Standortertrag unterhalb des

Ertrags der Vorperiode, wird die Laufzeit der Anfangsvergütung entsprechend verlängert. Die Regelungen des § 46 Abs. 3 EEG 2017 sind rückwirkend für Bestandsanlagen anzuwenden, die seit dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind (§ 100 Abs. 1 Satz 3 EEG 2017).

Anlagenbetreiber sind verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der jeweiligen Überprüfungsfrist den tatsächlichen Gütefaktor dem Netzbetreiber mittels Gutachten nachzuweisen (§ 36h Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017).

6.3.3 Gesetzlich geregelte anzulegende Werte ab 2019

Windenergieanlagen an Land, die ab dem Jahr 2019 in Betrieb gehen und nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen, erhalten den anzulegenden Wert, den der Netzbetreiber aus dem Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Ausschreibungstermine im Vorvorjahr ermittelt (§ 46b Abs. 1 EEG 2017). Dies bedeutet, dass ab 2019 auch die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte den in den Ausschreibungsverfahren gefundenen Werten entsprechen. Mit dieser Regelung entbindet der Gesetzgeber kleine Anlagen und Pilotwindenergieanlagen zwar davon, den Zahlungsanspruch in der Ausschreibung ersteigern zu müssen; im Hinblick auf die Höhe der Förderung wird jedoch auf den im Ausschreibungsverfahren ermittelten Durchschnittswert abgestellt. Ab diesem Zeitpunkt wird auch nicht mehr zwischen erhöhtem Anfangswert und Grundwert differenziert.

Stattdessen gibt es einen gleichbleibenden anzulegenden Wert über den gesamten Förderzeitraum, der entsprechend des einstufigen Referenzertragsmodells in § 36h EEG 2017 der jeweiligen Standortgüte angepasst wird.

§ 46b Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 verweist auf die Regelungen in § 36h Abs. 2 bis 4 EEG 2017, weshalb auch bei Windenergieanlagen, die ab 2019 in Betrieb gehen und deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, nach jeweils fünf Betriebsjahren der Standortertrag überprüft werden muss (siehe dazu oben, Kap. 5.10.1).

Diese Regelung gilt lediglich für Neuanlagen bis zu einer spezifischen elektrische Leistung von 750 kW sowie Pilotwindenergieanlagen, wobei der Umfang der Forschungsanlagen auf 125 MW Gesamtleistung pro Jahr begrenzt ist.

6.4 Förderzeitraum

Der Förderanspruch für Windenergieanlagen, der nicht an einen Zuschlag im Rahmen von Ausschreibungen gebunden ist, erstreckt sich

über 20 Jahre bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres (§ 25 Satz 2 EEG 2017).

⁹⁶ Vgl. BNetzA, Pressemitteilungen vom [31. Mai 2017](#), [31. August 2017](#), [1. Dezember 2017](#), [28. Februar 2018](#), sowie [1. Juni 2018](#).

7. Termine und Fristen im EEG 2017

Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2017

JANUAR 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

FEBRUAR 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28					

MÄRZ 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

APRIL 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

MAI 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

JUNI 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

Hinweis: Der Kalender dient allein der Orientierung. Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen bzw. die von der Bundesnetzagentur bekanntgegebenen Fristen. Der Kalender erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

1. Januar 2017: Inkrafttreten des EEG 2017. Die gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte sinken auf 8,38 Cent/kWh (Anfangswert) bzw. 4,66 Cent/kWh (Grundwert), § 46 Abs. 1, 2 EEG 2017.

31. Januar 2017: Fristablauf für die Meldung der bis 31. Dezember 2016 erteilten Genehmigungen an das Register, sofern für die Anlagen die gesetzliche (statt wettbewerblich ermittelte) Marktprämie in Anspruch genommen werden soll.

28. Februar 2017: Fristablauf für den möglichen Verzicht auf die gesetzliche Marktprämie für Anlagen, die vor 1. Januar 2017 genehmigt worden sind und vor 1. Januar 2019 in Betrieb gehen. Die fristgerechte Verzichtserklärung gegenüber der Bundesnetzagentur ist Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen mit derartigen »Übergangsanlagen«.

1. März 2017: Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,29 Cent/kWh bzw. 4,61 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

Zum 1. März 2017 trat die Verordnung in Kraft, mit der das Netzausbaugebiet und die Zuschlagsobergrenze festgelegt werden (§ 36c Abs. 2 EEG 2017).

1. April 2017: Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,20 Cent/kWh bzw. 4,56 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

10. April 2017: Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlage ans Register, für die ein Gebot in der 1. Ausschreibung (Termin 1. Mai 2017) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

1. Mai 2017: Fristablauf der Gebotsabgabe für die 1. Ausschreibung im Jahr 2017. Aufgrund des Feiertags verlängert sich die Frist bis 2. Mai 2017.

Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,12 Cent/kWh bzw. 4,51 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

1. Juni 2017: Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,03 Cent/kWh bzw. 4,47 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2017

JULI 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

1. Juli 2017: Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 7,95 Cent/kWh bzw. 4,42 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

Ab dem 1. Juli bestehen sämtliche Meldepflichten gegenüber dem Marktstammdatenregister (§ 5 Abs. 1, 5 MaStRV).

11. Juli 2017: Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 2. Ausschreibung (Termin 1. August 2017) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

AUGUST 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

1. August 2017: Fristablauf der Gebotsabgabe für die 2. Ausschreibung im Jahr 2017.

Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 7,87 Cent/kWh bzw. 4,37 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

SEPTEMBER 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

1. September 2017: Anlagenregisterverordnung tritt außer Kraft.

OKTOBER 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

1. Oktober 2017: Kürzung der anzulegenden Werte um 2,4 Prozent auf 7,68 Cent/kWh bzw. 4,27 Cent/kWh (§ 46a Abs. 2 Nr. 6 EEG 2017).

11. Oktober 2017: Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 3. Ausschreibung (Termin 1. Nov. 2017) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

NOVEMBER 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

1. November 2017: Fristablauf der Gebotsabgabe für die 3. Ausschreibung im Jahr 2017. Aufgrund eines Feiertags in NRW verlängert sich die Frist bis 2. November 2017.

DEZEMBER 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

Bis 31. Dezember 2017: Festlegung und [Veröffentlichung](#) der Verteilernetzausbauggebiete und Verteilernetzkomponenten, die für gemeinsame Ausschreibungen von Windenergie- und Solaranlagen bis einschließlich 1. April 2019 gelten (§ 11 Abs. 1 GemAV).

Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2018

JANUAR 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

1. Januar 2018: Kürzung der anzulegenden Werte um 2,4 Prozent auf 7,49 Cent/kWh bzw. 4,17 Cent/kWh (§ 46a Abs. 2 Nr. 6 EEG 2017).

11. Januar 2018: Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 1. Ausschreibung (Termin 1. Februar 2018) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

FEBRUAR 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28				

1. Februar 2018: Fristablauf der Gebotsabgabe für die 1. Ausschreibung im Jahr 2018.

Bis 28. Februar 2018: Bekanntgabe der Volumina, die 2017 für Pilotwindenergieanlagen beansprucht worden sind und vom Ausschreibungsvolumen des Jahres 2018 abgezogen werden (§ 28 Abs. 1a Satz 3 EEG 2017).

MÄRZ 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

11. März 2018: Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 1. gemeinsamen Ausschreibung (Termin 1. April 2018) abgegeben werden soll (§ 3 GemAV i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

APRIL 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

1. April 2018: Kürzung der anzulegenden Werte um 2,4 Prozent auf 7,31 Cent/kWh bzw. 4,07 Cent/kWh (§ 46a Abs. 2 Nr. 6 EEG 2017).

Fristablauf der Gebotsabgabe für die 1. gemeinsame Ausschreibung (Windenergie- und Solaranlagen) im Jahr 2018.

10. April 2018: Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 2. Ausschreibung (Termin 1. Mai 2018) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

MAI 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

1. Mai 2018: Fristablauf der Gebotsabgabe für die 2. Ausschreibung im Jahr 2018. Aufgrund des Feiertags verlängert sich die Frist bis 2. Mai 2018.

JUNI 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

Keine Termine/Fristen

Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2018

JULI 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

1. Juli 2018: Kürzung der anzulegenden Werte um 2,4 Prozent auf 7,14 Cent/kWh bzw. 3,97 Cent/kWh (§ 46a Abs. 2 Nr. 6 EEG 2017).

11. Juli 2018: Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 3. Ausschreibung (Termin 1. August 2017) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

AUGUST 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

1. August 2018: Fristablauf der Gebotsabgabe für die 3. Ausschreibung im Jahr 2018.

SEPTEMBER 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

10. September 2018: Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 4. Ausschreibung (Termin 1. Oktober 2018) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

OKTOBER 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

1. Oktober 2018: Fristablauf der Gebotsabgabe für die 4. Ausschreibung im Jahr 2018.

Kürzung der anzulegenden Werte um 2,4 Prozent auf 6,97 Cent/kWh bzw. 3,87 Cent/kWh (§ 46a Abs. 2 Nr. 6 EEG 2017).

11. Oktober 2018: Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 2. gemeinsamen Ausschreibung (Termin 1. November 2018) abgegeben werden soll (§ 3 GemAV i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

NOVEMBER 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

1. November 2018 Fristablauf der Gebotsabgabe für die 2. gemeinsame Ausschreibung (Windenergie- und Solaranlagen) im Jahr 2018.

DEZEMBER 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

31. Dezember 2018: Fristablauf für die Inbetriebnahme von Anlagen, welche die Übergangsregelung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 in Anspruch nehmen (gesetzliche Marktprämie statt Ausschreibungsbeteiligung).

Bis 31. Dezember 2018: Veröffentlichung des 2019 anzulegenden Werts, im Falle der gesetzlichen Förderung nach § 22 Abs. 6 EEG 2017.

Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin
T +49 30 64 494 60-60 | F +49 30 64 494 60-61
post@fa-wind.de | www.fachagentur-windenergie.de